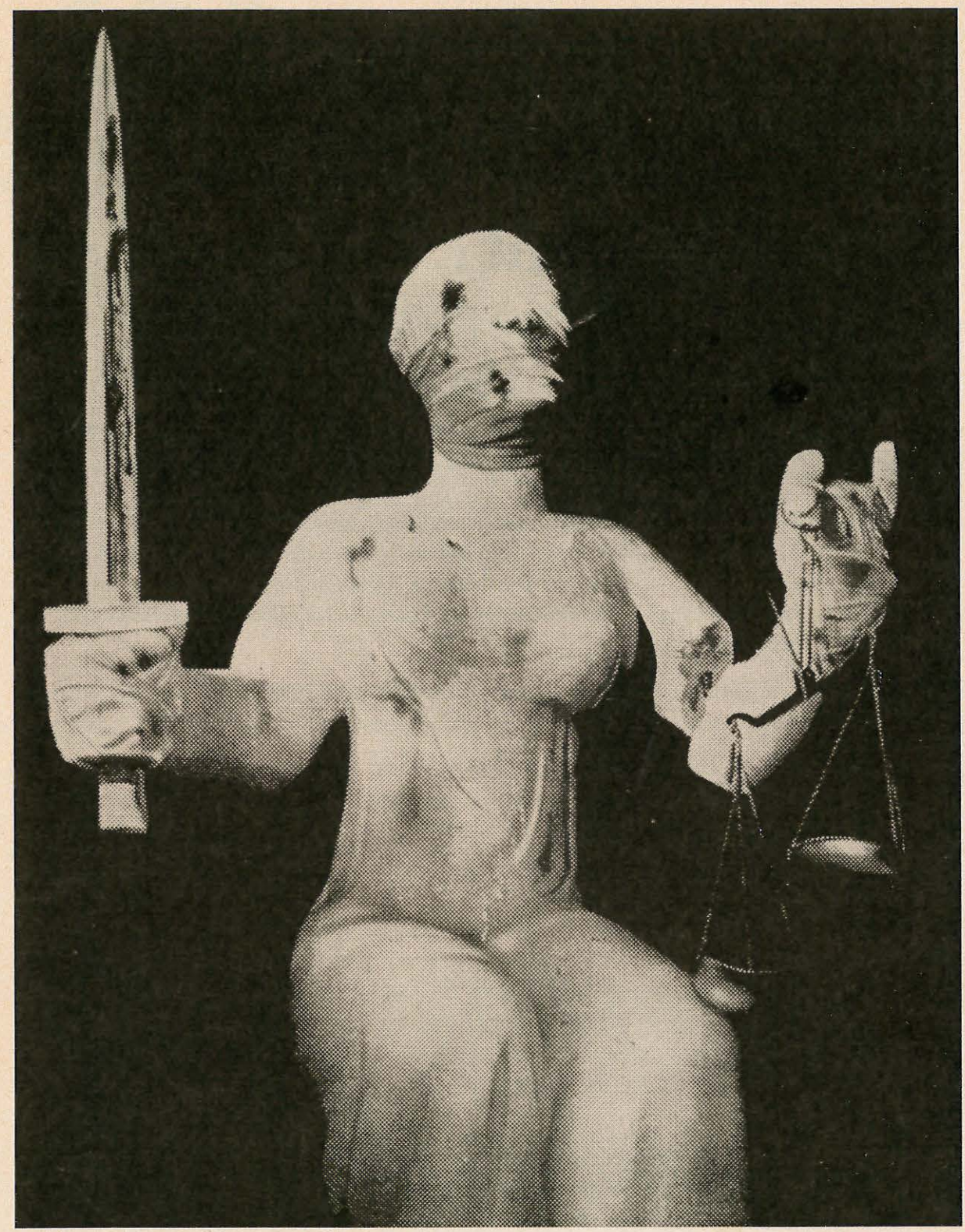

Recht 69

Anmerkungen zum Vorlesungsverzeichnis
Sommersemester 1969

Rechtsprechung
für ihre Arbeiten
gesucht?

Die
DEUTSCHE RECHTSPRECHUNG

bringt alle bedeutsamen, also auch die Ausbildung junger Juristen fördernde Entscheidungen, sowie Aufsätze aus mehr als 50 Fachzeitschriften — systematisch geordnet und deshalb spielend leicht zu finden — auf kommentarähnlichen Übersichtsblättern und in wortgetreuen Auszügen und Hinweisen, dazu ein ins Einzelne gehendes Stichwortverzeichnis mit mehr als 20 000 Stichworten.

Mit 18 Heften jährlich ergänzt die **DEUTSCHE RECHTSPRECHUNG** laufend die Judikatur und Literatur und hält sie so stets auf dem neuesten Stand.

Die Arbeit mit der **DEUTSCHEN RECHTSPRECHUNG** hat schon vielen jungen Juristen zu guten Prüfungsergebnissen und zu einem erfolgreichen Berufsleben verholfen.

So schrieb uns z. B. Herr stud. jur. Alfons Schuller:

> *„Die Zensoren meiner Hausarbeiten erwähnten nicht selten, wie angenehm überrascht sie über meine Anführung neuester Literatur und Rechtsprechung waren. Auch für das Studium gibt mir die Deutsche Rechtsprechung deshalb die besten Hinweise, weil sie ja stets auf den jüngsten Stand gebracht wird. So gesehen, kann ich sie schon vom ersten Semester an jedem ernsthaften Jura-Studenten empfehlen."*

Machen auch Sie sich Ihr Studium leichter und arbeiten Sie erfolgreicher mit der Hilfe der **DEUTSCHEN RECHTSPRECHUNG!**

Jungjuristen erhalten Vorzugspreise. Bitte fordern Sie Prospekte an.

DEUTSCHE RECHTSPRECHUNG VERLAGS-GMBH & CO

3000 Hannover, Waldstr. 1

Das Auge des Gesetzes sitzt im Kopf der herrschenden Klasse

Ernst Bloch

Liebe Kommilitoninnen und Kommilitonen!

Unter einigen Geburtswehen ist wieder eine Broschüre der Fachschaft entstanden – diesmal für das Sommersemester 1969. Im ersten Teil des Heftes finden Sie Erläuterungen der Professoren und Dozenten zu ihren Lehrveranstaltungen. Die Fragestellungen der Fachschaft können Sie dem nebenstehenden Brief entnehmen. Die Antworten liegen unverändert vor Ihnen. Sie ...ten den Rahmen für eine kritische Auseinandersetzung mit dem Lehrangebot bieten können; doch scheiterte diese Absicht – wie beim letzten Mal! Die Ursache werden Sie unschwer selbst erkennen.
Die eigenen Beiträge sind keinem einheitlichen Konzept entsprungen. Sie charakterisieren so den gegenwärtigen organisatorischen Stand der Fachschaftsarbeit in seiner ganzen Diffusheit. Themen sind die Auseinandersetzung der Studentenbewegung mit der Justiz und der rechtswissenschaftlichen Ausbildung.
Die Broschüre will somit auch ein Aufruf an alle sein, sich an der Fachschaftsarbeit stärker als bisher – in Arbeitskreisen, als Fachschaftsvertreter usw. – zu beteiligen. Wir resignieren nicht.

Heinrich Schacht (Fachschaftssprecher)

Impressum:
Juristische Fachschaft der J. W. Goethe-Universität
Verantwortlich und Redaktion: Heinrich Schacht, Rainer Erd
Anschrift: 6 Frankfurt, Mertonstr. 7
Auflage: 3000
Druck:
Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH

Werter Herr Professor,

die juristische Fachschaft hat im letzten Semester mit Ihrer freundlichen Unterstützung eine Broschüre über die im kommenden Semester stattfindenden Veranstaltungen ediert. Für das Sommersemester 1969 planen wir wiederum eine solche Orientierungshilfe. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns über die von Ihnen vorgesehenen Veranstaltungen einige Informationen zugehen lassen würden.
Die Kritik an der letzten Broschüre von seiten unserer Kommilitonen bezog sich hauptsächlich darauf, daß methodische Fragen von Ihnen nur sekundär dargestellt wurden und daß zudem das Konzept der Veranstaltung nicht immer ersichtlich war.
Aus diesem Grund würden wir vorschlagen, folgende Fragestellungen zu berücksichtigen:

1. Ziel der Veranstaltung und deren Stellenwert in der Ausbildung.
2. Konzept der Veranstaltung, mit Schwerpunkten, dazu exemplarische Literatur sowie Grundlagenliteratur zum ganzen Sachgebiet.
3. Wissenschaftstheoretischer und methodischer Rahmen, innerhalb dessen die Probleme erörtert werden.
4. Ungefähre Semesterangabe
5. Vorausgesetzte Veranstaltungen
6. Vertiefungs- und Parallelveranstaltungen
7. Erfahrungen mit neuen didaktischen und organisatorischen Modellen.

Diese Fragestellungen beziehen sich auf Vorlesungen, Übungen und Seminare. Separat für <u>Übungen</u> würden wir vorschlagen:

1. Angaben über die Problembereiche, die in Klausuren und Hausarbeiten behandelt werden. Hiermit könnte eine konzentriertere Vorbereitung erreicht werden.
2. Literatur zur Methodik der Fallsubsumtion
3. Form der anzufertigenden Arbeiten, z. B. Klausuren, Urteilsanalysen, Problemerörterung usf.

Für Seminare schließlich ist der letzte Punkt relevant: Referate, Thesen, Gemeinschaftsarbeiten etc.
Da wir die Broschüre noch während der Semesterferien verschicken wollen, bitten wir Sie Ihre Beiträge – wenn möglich – bis zum 22. 2. 69 uns zuzusenden.
Für Ihre Unterstützung danken wir im voraus,

mit freundlichen Grüßen

Prof. Rudolf Bernhardt

Einführung in die Rechtswissenschaft (dienstags, freitags 12–13 Uhr)

Die Einführung ist für das 1. Semester bestimmt. Sie setzt mehr noch als andere Vorlesungen die laufende Mitarbeit der Studenten voraus, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll. Grundfragen von Recht und Rechtswissenschaft müssen ebenso zur Sprache kommen wie die wesentlichen Merkmale der wichtigsten Rechtsgebiete. Der Vorlesung soll eine der neueren gedruckten Einführungen in die Rechtswissenschaft in der Weise zugrunde gelegt werden, daß jeweils bestimmte Abschnitte zur Lektüre angegeben werden, und zwar vor der Behandlung im Kolleg. Ergänzende Besprechungen exemplarischer Entscheidungen und die Heranziehung anderer Dozenten sind vorgesehen.

Verwaltungsrecht – Allg. Teil (dienstags, freitags 9–11 Uhr)

Der Vorlesung wird eine vervielfältigte Gliederung zugrunde gelegt, ebenfalls vervielfältigtes Anschauungsmaterial soll verteilt werden. Die Ergänzung durch Arbeitsgemeinschaften ist vorgesehen und inzwischen gesichert; wiederum wird an die Bereitschaft zur Mitarbeit appelliert.

Staatsrechtliches Seminar

Das Seminar setzt die Erörterung aktueller Fragen des Föderalismus fort. Es werden Referate gehalten und mit Hilfe von Leitsätzen diskutiert.
Ein zusammen mit Prof. v. Marschall und Prof. Denninger veranstaltetes **Seminar über gemeinsame Fragen des privaten und öffentlichen Rechts** wird wichtige höchstrichterliche Entscheidungen erörtern, insbesondere die Einwirkung des Verfassungsrechts auf privat- und öffentlicht-rechtliche Beziehungen.

Ein Kolloquium

(zusätzlich zu den im Vorlesungsverzeichnis angekündigten Veranstaltungen, 14täglich, Fr. 16–18 Uhr) soll frühere Besprechungen höchstrichterlicher Entscheidungen im öffentlichen Recht unter methodischen Gesichtspunkten fortsetzen.

Prof. Erhard Denninger

1. Vorlesung Staatsrecht I, 3stündig
2. Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger, 2stündig
3. Verfassungstheoretisches Seminar
4. Seminar über gemeinsame Fragen des privaten und des öffentlichen Rechtes (gemeinsam mit den Proff. Bernhardt und von Marschall).

Zu 1. Die Vorlesung konzentriert sich auf die Grundprinzipien des geltenden Verfassungsrechtes: Demokratie-, Rechtsstaats-, Bundesstaats- und Sozialstaatsprinzip. Ihr Zusammenhang und ihre Ausprägung in den einzelnen Vorschriften des „Organisatorischen Teiles" des GG werden aufgezeigt. Die Vorlesung ist als Basisvorlesung für das Verständnis des gesamten öffentlichen Rechtes gedacht. Vorausgesetzt werden staatstheoretische Grundkenntnisse (s. Vorlesung Staatslehre) sowie verfassungsgeschichtliche Grundlagen. Zur Vorbereitung werden die gängigen Studien- und Lehrbücher empfohlen (z. B. von Hesse, Stein, Maunz, ferner der GG-Kommentar von Leibholz-Rinck). Inhalts-, Literatur- und Rechtsprechungsangaben im einzelnen werden zu Beginn und Verlaufe der Vorlesung mitgeteilt werden. Die Vorlesung ist für die Studenten des 2., allenfalls des 3. Semesters vorgesehen, vgl. Studienplan der Fakultät.
Zu 2. In der Übung werden schriftliche Hausarbeiten und Klausurarbeiten angefertigt und besprochen. Die Rechtsprobleme werden i. d. R. an Hand von Fall-Lösungen erörtert. Dabei wird die einschlägige Rechtsprechung analysiert. Voraussetzung der erfolgreichen Teilnahme an der Übung sind gute staatsrechtliche Kenntnisse sowie Grundkenntnisse des allgemeinen Verwaltungsrechtes. Übung ist für Studenten des 4. Semesters gedacht.
Zu 3. und 4. Es wird auf die Mitteilung an den Anschlagtafeln verwiesen.

Prof. B. Distelkamp

1. Einführung in das Bürgerliche Recht Teilnehmerkreis: 1. Semester

Entsprechend den Absichten der Fakultät werden in dieser Vorlesung die Grundprinzipien unserer bürgerlichen Rechtsordnung unabhängig von der gesetzestechnischen Einteilung des BGB in die einzelnen Bücher behandelt. Damit dürfte nicht nur das Verständnis des allgemeinen Teils, der im Vordergrund stehen soll, erleichtert, sondern überhaupt der Zugang zum Zivilrecht besser erschlossen werden. Die historische Dimension soll dabei ebenso zur Weckung des Rechtsverständnisses beitragen wie die Einordnung der Institute in wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge.
Zur Arbeitserleichterung werden Materialien ausgegeben.
Es wird vorausgesetzt, daß jeder Teilnehmer ein Lehrbuch parallel zur Vorlesung durcharbeitet, und zwar möglichst:
Lange, BGB – Allgemeiner Teil, 10. Aufl. 1968, DM 14,–.
Neben der Vorlesung werden Arbeitsgemeinschaften durchgeführt. Die Teilnahme an diesen Arbeitsgemeinschaften ist Pflicht. Ein Schein, der sowohl für die Anfängerübung als auch die Zulassung zum ersten Staatsexamen nötig ist, wird von den Arbeitsgemeinschaftsleitern (Roßmanith, Prohaska, Böhringer, Weitzel) nur auf Grund regelmäßigen Besuches ausgestellt werden. Um die Aufteilung auf die Arbeitsgemeinschaften sachgerecht durchführen zu können, ist schriftliche Anmeldung zur Vorlesung erforderlich.
Zur Ergänzung und Vertiefung wird der Besuch der von der Fakultät für Anfangssemester empfohlenen Rechtshistorischen Vorlesungen sowie der Vorlesung „Einführung in die Rechtswissenschaft" empfohlen.

2. Gemeinsam mit Herrn Kollegen Simon durchgeführtes Rechtshistorisches Seminar: Privatrechtsgeschichtliche Probleme des 19. Jhs.

Gegenstand des Seminars sind ausgewählte Probleme der Privatrechtsentwicklung des 19. Jhs. vorwiegend im Hinblick auf die gesetzgeberischen Lösungen des BGB. Die Referate wurden schon gegen Ende des WS 1968/69 ausgegeben.

G. Gudian/U. Kornblum

Übungen im Bürgerlichen Recht für Anfänger (freitags 16–18 Uhr)

Die Übungen im Bürgerlichen Recht für Anfänger dienen der fallbezogenen, induktiven Anwendung und Vertiefung des – in der Vorlesung überwiegend deduktiv behandelten – Stoffes der ersten Bücher des BGB. Sie sollen den Teilnehmern zugleich die „Technik" der zivilrechtlichen Fallerörterung und -lösung (vgl. dazu etwa Egon Schneider, Zivilrechtliche Klausuren und Hausarbeiten in den Übungen und im Referendarexamen, 3. Aufl., Berlin und Ffm. 1968, DM 12,80) näherbringen.

Es sind insgesamt zwei Hausarbeiten und vier Klausuren vorgesehen; wer den Schein erhalten will, muß mindestens eine Hausarbeit und eine Klausur mit wenigstens „ausreichend" geschrieben haben. Im Mittelpunkt der Übungen stehen die ersten beiden Bücher des BGB (Allgemeiner Teil und Schuldrecht – allgemeiner und besonderer Teil –), was nicht ausschließt, daß gegen Ende des Semesters auch sachenrechtliche Probleme behandelt werden. Die erste Klausur wird Fragen des Allgemeinen Teils (1. Buch des BGB) zum Gegenstand haben.

Vorausgesetzt werden demnach Kenntnisse in den Fächern Allgemeiner Teil und Schuldrecht, weshalb die Teilnahme erst ab 3. Semester ratsam sein dürfte. Wer jedoch die mit Arbeitsgemeinschaften verbundene Vorlesung Einführung in das Bürgerliche Recht gehört sowie gründlich nachgearbeitet hat und parallel zu den Übungen die Vorlesung Schuldrecht besucht und dort intensiv mitarbeitet, kann – falls er sich das zutraut – ebenfalls an unseren Übungen teilnehmen.

Die Übungen sind nach Anfangsbuchstaben der Teilnehmer aufgeteilt (A–K: Kornblum; L–Z: Gudian); es werden aber dieselben Arbeiten geschrieben.

Konkursrecht (freitags 10–12 Uhr)

Diese Vorlesung bildet den Abschluß des Zwangsvollstreckungsrechts i. w. S. Die Teilnahme an ihr setzt daher den vorherigen Besuch der Vorlesungen Zivilprozeßrecht (Erkenntnisverfahren) und Zwangsvollstreckung (einschließlich Zwangsversteigerung) voraus, kann also frühestens ab dem 5. Semester erfolgen. Empfehlenswerte Literatur: Lent/Jauernig, Zwangsvollstreckungs- und Konkursrecht, 11. Aufl. im Erscheinen, ca. DM 9,80; Pagenstecher/Grimm, Der Konkurs, 4. Aufl., München 1968, DM 14,80.

U. Kornblum

Prof. H. E. Isele

Arbeitsrecht (Arbeitsgemeinschaft) (montags 16–18 Uhr)

Ziel dieser Arbeitsgemeinschaft ist die Einführung in die praktischen und theoretischen Rechtsprobleme des Arbeitsvertragsrechts, des Arbeitsschutzrechts und der Arbeitsgerichtsbarkeit. Diese Arbeitsgemeinschaft setzt keine speziellen arbeitsrechtlichen Kenntnisse voraus, wohl aber einen hinreichenden Überblick über das Zivilrecht (mindestens die erfolgreiche Teilnahme an der Anfängerübung im BGB). Die Arbeitsgemeinschaft setzt die im WS 1968/69 behandelten Probleme fort. Beide Arbeitsgemeinschaften zusammen bieten ungefähr den Stoff, der im allgemeinen für die Referendarprüfung vorausgesetzt wird. Die Arbeitsgemeinschaft ist im wesentlichen auf das 5./6. Semester abgestellt. Erwartet wird die jeweilige Vorbereitung der einzelnen Stunden durch die Hörer an Hand von W. Herschel: Arbeitsrecht 51.–56. Tausend, Verlag Kohlhammer 1968. Die Arbeitsgemeinschaft umfaßt auch die Besprechung aktueller Entscheidungen aus der arbeitsrechtlichen Praxis, wobei die methodischen Grundlagen des Arbeitsrechts und dessen Zusammenhänge mit den Nachbargebieten erarbeitet werden. Vertiefung durch das Arbeitsrechtliche Seminar (vgl. unter Ziff. 2.). Weiterführende Literatur: Hueck-Nipperdey: Grundriß des Arbeitsrechts. 4. Aufl. Verlag Vahlen 1968. Gamillscheg: Arbeitsrecht (Reihe: Schönfelder, Prüfe dein Wissen, Heft 14) Verlag Beck 1968. Textausgabe: Arbeitsgesetze, Weiße Beck-Texte DTV, 6. Aufl. 1968.

Aktuelle Probleme der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung (Arbeitsrechtliches Seminar) (donnerstags 14–16 Uhr)

Bestimmt ist das Seminar für Teilnehmer mit arbeitsrechtlichen Grundkenntnissen. Vorausgesetzt wird die Übernahme eines Referates über eine der neuen arbeitsrechtlichen Entscheidungen, die im Seminar diskutiert werden. Ziel ist die Einführung der Teilnehmer in eigene wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet des Arbeitsrechts. Die Themenstellung der Referate wird frühzeitig den übrigen Seminarteilnehmern bekanntgegeben werden, so daß diese sich auf die Diskussion vorbereiten können. Die Zeitdauer der Referate (1 bis 2 Referenten je Seminarsitzung) ist auf höchstens 30 Minuten begrenzt, um der Diskussion reichlich Spielraum zu geben. Die Referate und ihre Diskussion dienen zugleich der methodischen Vorbereitung auf die Durchführung arbeitsrechtlicher Hausarbeiten in der Referendarprüfung. Literaturhinweise vgl. oben zu Ziff. 1.). Spezialliteratur zu den zu behandelnden Seminarthemen wird den Teilnehmern jeweils vorher bekanntgegeben. Anmeldungen zu dem Seminar ab 15. 3. 1969 im Institut für Arbeitsrecht, Zi. 169.

Übungen im Bürgerlichen Recht und Handelsrecht für Studierende der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (donnerstags 16–18 Uhr)

vgl. Erläuterungen der Fachschaft der WiSo-Fakultät.

Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit
Von Professor Dr. Robert Scheyhing
1968. 8°. VIII, 254 Seiten. Kartoniert DM 19,80

Öffentliches Recht für Anfänger
Eine Einführung in das Staats- und Verwaltungsrecht an Hand ausgewählter Fälle mit Lösungen und einer Anleitung zur Anfertigung schriftlicher Arbeiten.
Von Dr. Klaus Müller, Wiss. Assistent
1968. 8°. 173 Seiten. Kartoniert DM 14,80

Verwaltungslehre
Von Professor Dr. Werner Thieme
1967. 8°. XVI, 345 Seiten. Kartoniert DM 18,–

Allgemeines Verwaltungsrecht in Stichworten
Von Günther Schroeder-Printzen, Richter
1965. 8°. XXI, 170 Seiten. Kartoniert DM 16,80

Besonderes Verwaltungsrecht
Ein Kurzlehrbuch
Von Dr. Alfred Bochalli
3. umgestaltete und ergänzte Auflage
1967. 8°. XVI, 348 Seiten. Kartoniert DM 24,–

Völkerrecht
Von Professor Dr. Ignaz Seidl-Hohenveldern
Neuauflage 1969.

Das Recht der Internationalen Organisationen einschließlich der Supranationalen Gemeinschaften
Von Professor Dr. Ignaz Seidl-Hohenveldern
1967. 8°. XXXII, 324 Seiten. Kartoniert DM 19,80

Bürgerliches Recht
Eine nach Anspruchsgrundlagen geordnete Darstellung zur Examensvorbereitung
Von Professor Dr. Dieter Medicus
2., durchgesehene und um einen Nachtrag ergänzte Auflage.
1969. 8°. 388 Seiten. Kartoniert DM 19,80

Erbrecht
Von Professor Dr. Hans Brox
1966. 8°. XXIV, 543 Seiten. Kartoniert DM 29,–

Der Zivilprozeßrechtsfall
Methodische Anleitung und Fälle mit Lösung für den jungen Juristen
Von Professor Dr. Gottfried Baumgärtel
2. Auflage. 1968. 8°. 163 Seiten. Kartoniert DM 14,80

CARL HEYMANNS VERLAG KG · KÖLN · BERLIN · BONN · MÜNCHEN

Prof. E. Kroker

Die **Vorlesung über die weltanschaulichen Grundlagen des chinesischen Rechts** geht von der Erkenntnis aus, daß China im ostasiatischen Kontinent eine ähnliche Rolle spielte und heute noch spielt wie die griechisch-römische Kultur und das römische Recht im Abendland. Korea, Japan, Formosa, Vietnam, Tibet und die Mongolei lagen und liegen im Strahlungsbereich der chinesischen Kultur. Zahlreiche Erscheinungsformen des wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Lebens in Ostasien sind ohne eine gewisse Kenntnis des chinesischen Geistes nicht zu begreifen. Die Bedeutung Chinas mit rund 700 Millionen Einwohnern ist sowohl in politischer wie wirtschaftlicher Hinsicht im Wachsen begriffen. Das besagt: China entwickelt sich zu einem Partner, mit dem wir rechnen und ins Gespräch kommen müssen. Die unabdingbare Voraussetzung eines für beide Partner ersprießlichen Gesprächs bildet das Wissen um die den Chinesen eigentümlichen Denkstrukturen und Institutionen im sozialen, wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Bereich. Für den Juristen empfiehlt sich das Studium eines entsprechenden Aspektes der chinesischen Kultur, nämlich des chinesischen Rechtssystems. Die kommende Vorlesung will die chinesische Rechtsordnung von der Ideologie her zeigen und verständlich machen, von jenen Lehren her, die Jahrtausende hindurch in China gültig waren. Sie will mit den Grundlagen des chinesischen Rechtes vertraut machen, mit den konfuzianischen (Konfuzius), taoistischen (Laotzu), legistispositivistischen (Shang Yang und Han Fei-tzu) Einsichten und Dogmen, sofern sie die alte Rechtsordnung entscheidend beeinflußt haben und heute noch im kommunistisch-maoistischen Rechtsdenken wirksam sind. Hierbei wird offenbar, daß im asiatischen Bereich bestimmte Werte vorrangig gepflegt werden, die sich zu den in der abendländischen Rechtsordnung angestrebten komplementär verhalten. Das heißt: Sie stellen sich nicht nur als eine Ergänzung, sondern auch als eine Bereicherung heraus. Somit hat die Vorlesung zum Ziel, über das für die spätere Berufsausübung notwendige Wissen hinaus eine Ergänzung zu bieten, die den geistigen Horizont weiten und zu jenen Problemen den Zugang eröffnen kann, die im wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Bereich des asiatischen Kontinents akut geworden sind und das Abendland schon heute empfindlich tangieren. Die Vorlesung setzt sich weiterhin zum Ziel, die Erscheinungsformen der gesellschaftlichen Ordnung Ostasiens nicht nur vom abendländischen Rechtsdenken, sondern auch von der geistigen Welt Ostasiens her verständlich zu machen. Hierbei leitet mich die Einsicht, daß wir nur auf diesem Wege den verwirrend vielartigen und recht befremdenden Erscheinungen der asiatischen Welt gerecht werden, daß wir nur auf diesem Wege sie zutreffend deuten und erklären können. Der asiatische Kontinent ist in unserer Gymnasialausbildung stiefmütterlich behandelt worden. Und doch wird unser Volk gerade vom Juristen im öffentlichen Leben eine praktische, wegweisende Stellungnahme zu den Ereignissen im Fernen Osten erwarten.

Literatur (Auswahl):

1 Escarra, J., Le Droit chinois, Paris 1936
2 Ch'ü, T'ung-tsu, Law and Society in Traditional China, Paris 1961
3 Vogel, W., Die historischen Grundlagen des chinesischen Strafrechts in Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft. 40. Bd. 1923
4 Bünger, K., Quellen zur Rechtsgeschichte der T'ang-Zeit, Peiping 1946
5 Ratchnevsky, P., Un Code des Yuan, Paris 1937
6 Boulais, G., Manuel du code chinois, Shanghai 1924
7 Hsiao, Kung-chuan, Rural China, Seattle 1960
8 Sprenkel, S., Legal Institutions in Manchu China, London 1962
9 Jamieson, G., Chinese Family and Commercial Law, Shanghai 1921
10 Hoang, P., Le Mariage chinois . . ., Shanghai 1898
11 Meijer, M. J., The Introduction of Modern Criminal Law in China, Batavia, 1949
12 Cohen, J. A., The Criminal Process in the People's Republic of China, Cambridge 1968
13 Bodde, D., and Morris, C., Law in Imperial China, Cambridge 1967
14 David-Grassmann, Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart, München 1966

Prof. Frhr. v. Marschall/E. Rehbinder

Rechtsvergleichendes Seminar

Das Seminar des Sommersemesters soll eine Einführung in Arbeitsweise und Fragestellung der privatrechtlichen Rechtsvergleichung geben. Es dient damit zugleich der Vorbereitung des anschließenden Seminars im Wintersemester über Probleme des Schuldrechts. Das Seminar ist bestimmt für Teilnehmer der mittleren und höheren Semester, vorausgesetzt werden der BGB-Schein für Vorgerückte und Anfängerkenntnisse der französischen und englischen Sprache (die Fähigkeit, fremdsprachliche Texte zu lesen, genügt). Besonders willkommen sind Teilnehmer mit weiteren Sprachkenntnissen. Voranmeldung ist bis zum 17. 4. 1969 möglich. Wegen der Einzelheiten wird auf den Anschlag im Institut für vergleichendes Privat- und Prozeßrecht, Jügelstraße 9, verwiesen.

W. Frhr. v. Marschall

Gemeinsames Seminar zur Problematik absoluter Rechte im privaten und öffentlichen Recht

Für dieses gemeinsam mit Herrn Professor Bernhardt und Herrn Professor Denninger abgehaltene Seminar wird wegen der Einzelheiten auf die Anschläge in den Instituten verwiesen.

W. Frhr. v. Marschall

Übungen im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene SS 1969

Wegen der großen Teilnehmerzahl wird die gemeinsam veranstaltete Übung wie folgt aufgeteilt:
Teilnehmer der Anfangsbuchstaben A–K bei Priv.-Doz. Dr. Rehbinder; Teilnehmer der Anfangsbuchstaben L–Z bei Prof. Dr. Frhr. v. Marschall.
Es werden zwei Hausarbeiten ausgegeben, die erste ist während der Ferien zu bearbeiten, die zweite während des Semesters. Damit nicht eine zu große Zahl von Teilnehmern dieselbe Literatur benutzen muß, werden für die Gruppen A–K und L–Z verschiedene Hausarbeiten gestellt. Die vier vorgesehenen Klausuren werden dagegen gemeinsam geschrieben und besprochen.
Zur Teilnahme an der Übung sind zugelassen alle Studenten, die den Übungsschein im Bürgerlichen Recht für Anfänger erworben haben. Voraussetzung für die Erteilung des Übungsscheines ist die Abgabe von mindestens vier Arbeiten (davon mindestens eine Hausarbeit), von denen mindestens je eine Hausarbeit und eine Klausur als ausreichend oder besser bewertet sein müssen. Mißlungene Arbeiten werden auf dem Schein nicht aufgeführt.

Zeitplan (nicht vorhersehbare Änderungen vorbehalten):
Di. 15. 4. *Abgabe der 1. Hausarbeit, Einführung*
Mi. 16. 4. *1. Klausur*
Di. 22. 4. Fallbesprechungen
Di. 29. 4. Fallbesprechungen
Di. 6. 5. Rückgabe der 1. Klausur
Sa. 10. 5. *2. Klausur*
Di. 13. 5. Fallbesprechungen
Di. 20. 5. Rückgabe der 1. Hausarbeit
Di. 27. 5. (Pfingstpause)
Sa. 31. 5. *3. Klausur*
Di. 3. 6. Rückgabe der 2. Klausur. *Abgabe der 2. Hausarbeit*
Di. 10. 6. Fallbesprechungen
Sa. 14. 6. *4. Klausur*
Di. 17. 6. (fällt aus wegen Feiertag)
Di. 24. 6. Rückgabe der 3. Klausur
Di. 1. 7. Rückgabe der 2. Hausarbeit
Di. 8. 7. Rückgabe der 4. Klausur

In der von uns gemeinsam abgehaltenen Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene sollen Einzelfragen des Bürgerlichen Rechts nach induktiver Methode an Hand von praktischen Fällen und Problemen (z. B. Vertragsentwurf und Urteilrezension) behandelt werden. Gleichzeitig dient die Übung dem Erwerb des nach der JAO erforderlichen Übungsscheines. Die Übung ist vorwiegend angelegt für Teilnehmer des 5. Fachsemesters, vorausgesetzt wird der vorherige Besuch der BGB-Vorlesungen. Nähere Einzelheiten (auch die Bedingungen für die Erteilung des Scheines) sind in einem Merkblatt für die Teilnehmer zusammengestellt, in dem auch ein Zeitplan für die einzelnen Arbeiten und die Übungsstunden mitgeteilt wird (als Anlage beigefügt). Hinsichtlich der allgemeinen Literatur kann auf die Angaben in den Vorlesungen und Lehrbüchern zum BGB verwiesen werden. Besondere Literatur zur Methode der Fallbearbeitung wird bewußt

nicht empfohlen, da allgemeine Anleitungen wegen ihrer notwendigen Abstraktheit nicht so sinnvoll erscheinen wie die Behandlung der Fragen im Zusammenhang mit den zur Bearbeitung gestellten einzelnen Aufgaben. Hinsichtlich der äußeren Form der schriftlichen Arbeiten wird verwiesen auf die Hinweise „Übungen mit schriftlichen Arbeiten" (im Juristischen Seminar erhältlich).

In den einzelnen Übungsarbeiten werden folgende Probleme behandelt:

A–K: 1. Hausarbeit: praktischer Fall: Treuhandrecht
2. Hausarbeit: Entscheidungsrezension: Vertrag und Gewissenseinrede

L–Z: 1. Hausarbeit: Beratung und Vertragsentwurf zur Finanzierung von Verkaufsgeschäften
2. Hausarbeit: praktischer Fall: Vertragsklauseln bei Miet- und Pachtvertrag

Für alle Teilnehmer (A–Z):

1. Klausur: Allgemeiner Teil des BGB und Schuldrecht
2. Klausur: Erbrecht
3. Klausur: Allgemeines Schuldrecht
4. Klausur: Besonderes Schuldrecht und Sachenrecht

Bei allen Klausuren handelt es sich um praktische Fälle. Nähere Angaben zum Problembereich der Klausuren sind angesichts der geltenden Prüfungsbestimmungen (dort keine näheren Angaben) nicht sinnvoll, da die Klausuren auch der Übung für das Examen dienen sollen.

Prof. A. Lüderitz

Erbrecht (ab 4. Semester)

Das Erbrecht ist Schlußstein des Bürgerlichen Rechts: Zusammenspiel von Vermögens- und Familienrecht, Ergebnis unterschiedlicher Traditionsströme, besonderer Kreuzungspunkt individueller, Familien- und Gesellschaftsinteressen. Kenntnisse mindestens der ersten drei Bücher des BGB und des Staatsrechts werden daher vorausgesetzt. Die auf zwei Wochenstunden beschränkte Vorlesung trägt der geminderten praktischen Bedeutung des Erbrechts Rechnung; sie soll andererseits auf der Grundlage fortentwickelter Interessenjurisprudenz die Prinzipien privatrechtlicher Regelung (nochmals) deutlich werden lassen. Die Stoffdarstellung soll sich gliedern: (1) Funktion des Erbrechts, (2) gesetzliche Erbfolge als Modell der Vermögensverteilung, (3. Schwerpunkt) Gewillkürte Erbfolge und ihre Beschränkung, (4) Rechtsstellung des Erben. Die Gliederung im einzelnen wird sich aus Texten ergeben, die Literatur- und Entscheidungsauszüge zur Verdeutlichung der Probleme sowie Übersichten enthalten und in voraussichtlich zwei Lieferungen ausgegeben werden. Zur **Vorbereitung** auf die Gesamtvorlesung lese man alternativ Lange, Lehrbuch des Erbrechts, 1962, §§ 1, 4, 5 I, II, 9, 16; Coing, Erbrecht, 12. Aufl. 1965, §§ 1, 2, 16, 20; Brox, Erbrecht, 1966, § 2; Boehmer, Einführung in das Bürgerliche Recht, 2. Auflage 1965, §§ 18–20, oder Wiethölter, Rechtswissenschaft S. 223–240. Als **Begleitlektüre** zur Vorlesung, insbesondere um sie von der Darstellung technischer Einzelheiten zu entlasten, wird empfohlen Bartholomeyczik, Erbrecht, 8. Aufl. 1968, 16,50 DM. Studentische Kurzreferate zu überschaubaren Einzelfragen sollen, soweit sich hierfür Interessenten finden, einbezogen werden; auf Grund der im „Familienrecht" gewonnenen Erfahrungen empfiehlt es sich, daß die Themen möglichst von mehreren Studenten vorbereitet werden.

Zivilprozeß (ab 4. Semester)

Materielles Recht ohne Verfahrensrecht ist im Konfliktsfall ein Stück Papier oder ein Freibrief für private Willkür. Die **Vorlesung** „Zivilprozeß" soll die Notwendigkeit eines geordneten Verfahrens, seine dienende Funktion, aber auch die ihm eigenen Gerechtigkeitskriterien deutlich machen. Sie beschränkt sich dabei (in zwei Wochenstunden) auf die „Grundzüge", die auch nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 JAO Gegenstand der Prüfung sind. Verfahrensrecht soll dabei (1) aus der Geschichts- und Verfassungssituation entwickelt, (3) an der gewöhnlichen zeitlichen Folge von Verfahrenshandlungen als zweckmäßig verdeutlicht und (4) als Ausdruck teilweise divergierender Gerechtigkeits- und Zweckmäßigkeitspostulate (Prozeßmaximen und -grundsätze) begriffen werden. Daneben ist (2) die Gerichtsorganisation (insbesondere Zuständigkeit) kurz darzustellen. Kenntnis mindestens der ersten drei Bücher des BGB und des Staatsrechts werden vorausgesetzt. Zivilprozeß in Kürzestfassung läuft wie jede „Grundzügedarstellung" Gefahr, unverständlich und unwissenschaftlich zu sein. Zweistündige **Arbeitsgemeinschaften,** wechselnd vom Dozenten und Assistenten geleitet, wollen Gelegenheit geben, bestimmte Themen (z. B. Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten, Beweislast und Anscheinsbeweis, Schiedsgerichtsverfahren) vertiefend zu besprechen. Nach Einarbeitung in den Stoff sollten hierzu (etwa in der zweiten Semesterhälfte) aus dem Kreis der teilnehmenden Studenten Vorschläge gemacht werden. Außerdem sollen an Hand eines streitigen Sachverhalts unter Mitarbeit der Teilnehmer die verschiedenen Prozeßrollen (Kläger, Beklagter) veranschaulicht werden. Vorlesung und Arbeitsgemeinschaften werden von (getrennten) Texten begleitet, die der Verdeutlichung des Vorlesungsstoffes bzw. der Diskussionsvorbereitung in den Arbeitsgemeinschaften dienen. Zur **Vorbereitung** auf die Vorlesung insgesamt lese man die Einleitung A bis F von Pohle in Stein/Jonas, Kommentar zur ZPO, 19. Aufl. Lieferung 1, 1964, oder Sauer, Allgemeine Prozeßrechtslehre, 1951, §§ 1–4, 6. Vertiefend (unter Einbeziehung geistesgeschichtlicher und verfassungsrechtlicher Zusammenhänge): Brüggemann, Judex statutor und judex investigator, 1968, insbes. S. 37–53, 100 f., 127–187. Als **Begleitlektüre** zur Vorlesung und zu den Arbeitsgemeinschaften wird empfohlen Lent/Jauernig, Zivilprozeßrecht, 14. Aufl. 1969, 13,80 DM, oder Bernhardt, Das Zivilprozeßrecht, 3. Aufl. 1968, 20,– DM.

Prof. B. Samson

Urheber- und Verlagsrecht

Dieses Rechtsgebiet, dessen Vortrag Kenntnisse des bürgerlichen Rechts voraussetzt und daher für Hörer ab 6. Semester bestimmt ist, gewinnt immer größere Bedeutung, da es in zunehmendem Maße durch Rundfunk, Fernsehen, Tonband und Plattenspieler in unser tägliches Leben eingreift. Das Problematische im Urheberrecht liegt in der Entwicklung des Persönlichkeitsrechts und in der Wandlung des Kunstbegriffes in allen Bereichen (in der Musik: Liquidierung der Melodie; in den bildenden Künsten: Abkehr vom Gegenständlichen; in der Literatur: gesteigerter Expressionismus). Das wird an Beispielen klarzumachen und der Einfluß auf das Recht darzulegen sein. Konkurrenz des Computer? Die Literatur hierüber ist mager. Lehrbücher: Hubmann 1966 und Ulmer 1960 (also vor dem neuen Gesetz von 1965); sonst nur Kommentare ohne wesentliche theoretische Vertiefung. Für die Gesamtentwicklung des Urheberrechts wichtig: Kummer, Das urheberrechtlich schützbare Werk (vornehmlich Schweizer Recht) 1968 und Zeitschrift Ufita (Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht).

Aktuelle wirtschaftsrechtliche Probleme in der BRD und der DDR

In der Vorlesung, die Elementarkenntnisse des bürgerlichen Rechts (Schuld- und Sachenrecht) voraussetzt und für Hörer ab 3. Semester bestimmt ist, sollen die wirtschaftsrechtlichen Grundentscheidungen, ihre Wirkungen, ihre Verschiedenheit oder auch evtl. Ähnlichkeiten, die durch die beiderseitige Industriewirtschaft gegeben ist, behandelt werden, vor allem die Eigentums- und Schuldrechtsordnung, der Charakter der VEB und die Plan- und Marktwirtschaft; zuletzt die Frage, ob wir aus der östlichen Regelung für uns etwas lernen können. Literatur: Paul Hofmann, Subjektives Recht und Wirtschaftsordnung, Gustav Fischer Verlag Stuttgart 1968; Klemens Pleyer, Zentralplanwirtschaft und Zivilrecht, im gleichen Verlag 1965; Samson, Grundzüge des mitteldeutschen Wirtschaftsrechts, Verlag Metzner Frankfurt/Main 1960. Zeitschrift: „Neue Justiz" und „Staat und Recht" (Ost); „Recht in Ost und West" (West).

Prof. G. Schiedermair

Vorlesung „Freiwillige Gerichtsbarkeit" (mittwochs 10–12 Uhr)

Die verschiedenen Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit haben in der Wirklichkeit unseres Rechtslebens eine mindestens ebenso große Bedeutung wie die anderen Verfahrenszweige: in der Kanzlei des Anwalts oder Notars, im Büro des Syndikus oder Justitiars der freien Wirtschaft nicht weniger als vor dem Richter. Bei der außerordentlichen Verzweigtheit des Gebietes bedarf es der Erfassung der Grundlinien bereits im akademischen Unter-

richt, um sich die für die Praxis erforderliche Orientierung rechtzeitig zu verschaffen. Die Vorlesung dient zugleich der Erkenntnis von Querverbindungen. Sie hat in systematischer Methode ungefähr folgenden Aufbau: Die Aufzeigung der Anknüpfungspunkte im materiellen Recht (insbesondere Bürgerliches und Handelsrecht) auf sehr breiter Basis und der Gegensätzlichkeit wie Parallelität zu anderen Verfahren (Zivilprozeß, Verwaltung und Verwaltungsprozeß) sowie die Darstellung der Grundzüge der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (Beteiligte, Verfahrensgrundsätze, gerichtliche Entscheidungen, Rechtsmittel).
Die Vorlesung ist für Hörer ab 6. Semester gedacht. Vorher gehört sein sollen Zivilprozeßrecht, Verwaltungsrecht und (gegebenenfalls auch gleichzeitig) Verwaltungsprozeßrecht. Empfohlene Literatur: Die Lehrbücher von Baur, Lent-Habscheid, Bärmann und Pikart-Henn.

Übungen im Zivilprozeßrecht (montags 18—20 Uhr)

Die Teilnahme setzt voraus, daß die Vorlesungen „Zivilprozeßrecht" und „Zwangsvollstreckung" gehört sind und — in der Regel — daß bereits ein Schein in den „Übungen im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene" erlangt ist. Die Aufgaben sowohl der Hausarbeiten als auch der Klausuren werden dem Erkenntnisverfahren und der Zwangsvollstreckung entnommen. Zur Methodik der Fallsubsumtion: Baumgärtel, Der Zivilprozeßrechtsfall, 2. Aufl. 1968.

Zivilprozessuales Seminar (samstags 9—12 Uhr)

Mein Seminar im Sommersemester 1969 stellt die Fortsetzung meiner beiden im vergangenen Semester gehaltenen Seminare dar. Demgemäß sind die Referate einerseits mehr rechtsdogmatischer, andererseits mehr rechtspolitischer Art. Ganz besonderen Wert lege ich auf eine eingehende und lebhafte Diskussion aller Teilnehmer. Durch die Zusammenlegung der beiden bisherigen Seminare ist es bedingt, daß die Zahl der zur Erhaltung der Kontinuität im Seminar verbleibenden alten Teilnehmer verhältnismäßig groß ist und nicht allzu viele Plätze für Neuaufnahmen diesmal offen waren. Voraussetzung der Aufnahme in meine Seminare ist immer, daß grundsätzlich ein Schein in den „Übungen im Zivilrechtsprozeß" erlangt ist. Die Liste der Teilnehmer im Sommersemester 1969 ist bereits abgeschlossen.

Revolte auch der Juristen

Anmerkungen zur Strategie des letzten Semesters

Will man den Worten Rüeggs Glauben schenken, dann sind diese Banditen, Lügner und Verleumder, die die Hochschulreform zu sabotieren versuchen und die es zu eliminieren gilt, auch unter uns. Sprach doch schon der Mainzer „Neid-Soziologe" Schoeck in einem Kommentar des „Industriekuriers" von Taktiken, „die sehr wahrscheinlich auf die während des Koreakriegs durch die Kommunisten entwickelte Methode der Hirnwäsche zurückgehen" (zur Erler-Aktion). Nun kennzeichnet die Apologeten des Bestehenden nicht nur die Bösartigkeit ihrer Sprache, sondern auch ihre Unfähigkeit, die Praxis der Studentenbewegung auf ihren Begriff zu bringen. Eine kurze Analyse sei deshalb für die Politik der Juristischen Fachschaft während des letzten Semesters versucht.

Situation zu Beginn des Wintersemesters

Die Fachschaft strebt eine Studienreform an, welche die politischen, ökonomischen und sozialen Bedingungen von Recht und Rechtswissenschaft aufweist. Rechtswissenschaft hat sich ständig ihres Praxisbezugs zu vergewissern; vor allem die verschiedenen Berufs- und Entscheidungssituationen sind in die Ausbildung einzubeziehen. Die Trennung von wissenschaftlicher und praktischer Ausbildung ist aufzuheben. Jede Studienreform muß scheitern, die nicht die Emanzipation des einzelnen Studenten gleichzeitig voraussetzt und bewirkt (vgl. Beiträge zur Broschüre des Wintersemesters). Die offizielle Studienreform (Münchener und Mainzer Beschlüsse etc.) umgeht solche Zielsetzungen zugunsten einer effektiveren Gestaltung des tradierten Studienbetriebs (siehe dazu den Beitrag von H. Friese). Die Frankfurter Fakultät, in ihrer überwältigenden Mehrheit, macht keine Ausnahme hiervon. Versuche, verstärkten Einfluß über Institutionen wie Fakultät und Fakultätentag zu gewinnen, waren gescheitert. Ein Flugblatt der Fachschaft zog bereits Ende Juni 1968 die Konsequenzen: „Die Professoren der Juristischen Fakultät haben jetzt mit unserem organisierten Widerstand zu rechnen." Durch die Konfrontation mit einer studentischen Minderheit muß der bestehende Lehr- und Ausbildungsbetrieb einer Kritik unterzogen werden, um „zum Bewußtsein seiner selbst zu gelangen" (vgl. Eckertz in Kritische Justiz, Heft 2 S. 166). Nur im Wege einer Selbstorganisation der Studierenden, die das Zukünftige vorwegnimmt, kann eine regressive Studienreform sinnvoll bekämpft und überwunden werden. In diesem Zusammenhang muß auch die veränderte Strategie der Studentenbewegung gesehen werden. Vollzog sich eine Mobilisierung zuvor an abstrakten Problemstellungen (Vietnam, Springer, Notstand), stellt die Bewegung ihre Politik nunmehr auf die konkreten Bedürfnisse der Studenten ab („zurück zur Basis").

Organisation der Fachschaft

Einer Politik, deren Ziel es ist, daß die Vertretenen sich selbst vertreten, muß an einer tendenziellen Aufhebung formalisierter Entscheidungsbefugnisse (= Fachschaftsvertretung) gelegen sein. Die allwöchentliche Sitzung der Fachschaftsvertreter war im Durchschnitt von zwanzig Kommilitonen(innen) besucht; das bedeutet eine Ausweitung der an Entscheidungsprozessen Beteiligten. Wichtige Beschlüsse wurden auf Vollversammlungen und teach-ins von mehreren hundert Studenten getroffen (maximal 700 von 1825 Immatrikulierten). Doch ist kritisch anzumerken, daß nur ein kleiner — zumeist konstanter — Kreis sich an Diskussionen aktiv beteiligte. Ähnliche Strukturen zeigten sich in Arbeitskreisen (studentische Arbeitskreise und privatrechtliches Seminar von Prof. Wiethölter); jedoch wurde hier eine rezeptive Haltung allmählich abgebaut. Im Gegensatz zu anderen Fakultäten kam es nicht zur Bildung einer von der Fachschaft unterschiedenen „Basisgruppe". Vielmehr waren beide identisch, was unnötige Reibungsverluste ersparte.

Politik des Konflikts

Eine Praxis, der eine kritische Theorie zugrunde liegt, die die Krise von Staat, Gesellschaft und Recht zu analysieren versucht und in der Einlösung eines geschichtlich emanzipatorischen Anspruchs die Alternative zu einer autoritären Gesellschaft sieht, kann nicht affirmativ sein. Sie wird auch einen Handlungsrahmen nicht akzeptieren, der seine Rechts- und Anstandsregeln nicht legitimieren kann.

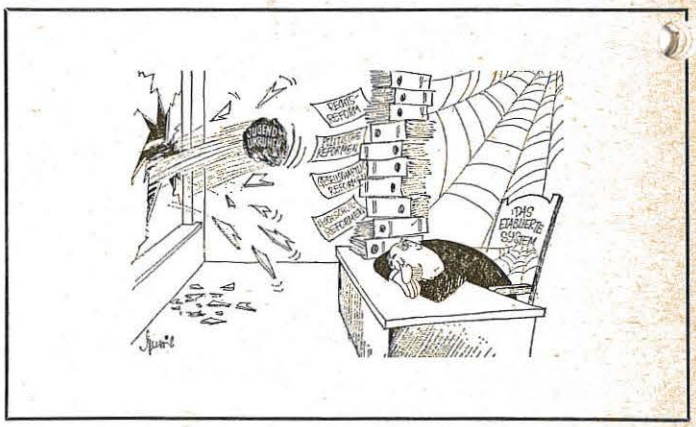

1.) Der Regelverstoß
So kennzeichnet die Aktionen der Fachschaft ein wie auch immer gearteter Regelverstoß, ein Vorgang, der die Gemüter der Außenstehenden am meisten erregt und dem formalen juristischen Denken zumal befremdlich ist.
- Studenten, deren Wortmeldungen geflissentlich übersehen werden, stehen auf, um ungefragt ihre Fragen zu formulieren.
- Go-ins finden statt, indem man vor dem Professor im Hörsaal erscheint, eine Diskussion beginnt und diese auch beim Erscheinen des Professors nicht abbricht.

– Ein studentischer Arbeitskreis findet zur Zeit einer offiziellen Vorlesung statt, was ein Dienstschreiben des Rektors ausdrücklich verbietet.
– Man streikt für einen Tag, obwohl ein nunmehr ergangener Gerichtsbeschluß dem AStA verbietet, zu Streik etc. aufzurufen.

Eine vorläufige Erklärung und Rechtfertigung mag ein Zitat von Marx geben: „Aber um sich zu heben, genügt es nicht, sich in Gedanken zu heben, und über dem wirklichen, sinnlichen Kopf das wirkliche, sinnliche Joch, das nicht mit Ideen wegzuspintisieren ist, schweben zu lassen." Das wirkliche sinnliche Joch, das nicht mit Ideen wegzuspintisieren ist, war in den meisten Fällen die Organisationsform des bestehenden Wissenschaftsbetriebs – das Ordinarienprinzip. Es wurde praktisch überwunden – zeitweilig für ein oder zwei Stunden oder für die Dauer dieses Semesters (Arbeitskreis „Einführung in die Rechtswissenschaft"). Im Falle des Warnstreiks (Juristisches Seminar) handelte es sich um eine praktizierte Parlamentarismuskritik.
Daß die Handelnden versuchten, die Regelverstöße zu kaschieren bzw. in günstigen Situationen anzubringen, wird nur der rügen, der Taktik für etwas Böses oder die Aktion für Selbstzweck hält; denn so wuchsen Affektbarrieren nicht in einem Maße, daß eine Legitimation des jeweiligen Vorfalls unmöglich gewesen wäre.

2. Die Kritik des Ordinarienprinzips

Daß diese Kritik praktisch wurde, ist bereits gesagt. Theoretisch wurde sie begründet mit der Unfähigkeit eines Ordinarius qua Person Wissenschaftlichkeit zu garantieren, sofern man Wissenschaft als einen Diskussionszusammenhang begreift, „in dem die verschiedenen Methoden auf ihre Voraussetzungen und Implikate kritisch (auch soziologisch) reflektiert werden und dadurch objektivierbare Kriterien der Beurteilung gefunden werden" (Flugblatt zum Schiedermair-go-in). Der juristische „all-round Gelehrte" ist, bei zunehmender Spezialisierung der Wissenschaft und bei der Notwendigkeit interdisziplinärer Zusammenarbeit, Geschichte.

3. Der exemplarische Charakter des Konflikts

„Die Störungen sind berechnet und haben Ziele, für welche meine gegenwärtige Vorlesung gewiß nur ein Vorwand ist" (Prof. Erler in einer Eingabe an das Kultusministerium). So unrecht hat Prof. Erler nicht! Die Kritik richtet sich nie gegen einen Professor, sondern immer gegen die durch ihn verkörperten Prinzipien. Aufgezeigt wurde in den verschiedenen Aktionen, daß Wissenschaftlichkeit, Objektivität etc. nicht durch eine Person gesichert werden können – ob das die Qualität der Lehrveranstaltungen oder das Prüfungswesen betrifft.
So verstand sich der Kampf um finanzielle Mittel für das Juristische Seminar zugleich als Kampf gegen Schüttes technokratische Hochschulreform (Kuratoriumskonstruktion). Es nimmt auch nicht wunder, daß die Kritik am Ordinarienprinzip dort praktisch wurde, wo dezimierte Äußerungen zu seiner Verteidigung vorlagen. Die Prof. Erler und Schiedermair (neben Prof. Claß und Preiser) sind Unterzeichner des „Marburger Manifests", und Prof. Coing verfaßte eine Stellungnahme zum Referentenentwurf Schüttes, wonach die Freiheit von Forschung und Lehre auf den Hochschullehrer beschränkt und die traditionelle Lernfreiheit beseitigt werden soll.

4. Der syndikalistische Ansatz der Fachschaftspolitik

Die Kritik wurde selten auf einem abstrakt wissenschaftlichen – politischen Niveau geleitet, sondern setzte bei den konkreten Bedürfnissen und Interessen der einzelnen Studenten an. Die Notwendigkeit für einen solchen Ansatz ergab sich aus der spezifischen Situation an der Juristischen Fakultät. Juristen kennzeichnet bislang, daß sie nicht per se kritischer Natur sind. Die Herkunft der Studenten, eine noch immer am Positivismus orientierte Ausbildung, eine an den Gratifikationen des bestehenden Systems ausgerichtete Verhaltensweise, kein unmittelbar praktisches und wissenschaftliches, sondern ein Examensinteresse sind die Ursachen für diese eigentümliche Disposition.
Die von der Fachschaft intendierte Studienreform wurde daher an offenkundigen Mängeln des Ausbildungssystems vermittelt:
– Hoffnungslose Arbeitsplatzsituation; mögliche Schließung des Juristischen Seminars für 5 bis 6 Monate.
– Ungenügende Ausbildung (Erler-Aktion)
– Kostspielige, unsoziale und ungenügende Ausbildung (Amtshaftungsklage gegen Fakultät zwecks Einklagung des Repetitorgeldes)
– Willkürlicher Charakter des gegenwärtigen Prüfungswesens (Schiedermair-Aktion)

Aktionen, deren interessenbezogener Charakter nicht unmittelbar einsichtig war (Kampf gegen technokratische Hochschulreform – Coing; Kampf gegen Kriminalisierung studentischer Arbeitskreise und Aktionen – Lüderitz), griffen immer wieder auf die gemachten Erfahrungen zurück.

5. Fachschaftspolitik und gesamtuniversitäre Entwicklung

Umfassend läßt sich einmal feststellen, daß die Politik an der Juristischen Fakultät weitgehend unabhängig von der gesamtuniversitären Entwicklung verlief, zum andern, daß die Interessen der Gesamtstudentenschaft (Kampf gegen technokratische Hochschulreform und administrative Disziplinierungsmaßnahmen; vor allem also AfE- und Soziologenstreik) nur schwer zu vermitteln waren.
Die Erler-Aktion fand vor allem gesamtuniversitären „Streik" statt. Praktische Solidarität wurde anschließend in der Weise geübt, daß man Probleme des eigenen Fachs artikulierte (z. B. an der AfE sollen die Grundlagenfächer gekürzt werden – bei uns haben sie bereits jetzt keine Relevanz für den Ausbildungsbetrieb).
Man wird diese Analyse jedoch insoweit korrigieren müssen, als die Bildung studentischer Arbeitskreise (fachspezifischer und interdisziplinärer) – auf gesamtuniversitärer Ebene – bei allen Schwierigkeiten erfolgreich war.

6. Arbeitskreise

Die Arbeitskreise begreifen sich zuallererst als Formen der studentischen Selbstorganisation. Sie versuchen zu verwirklichen, was bislang nur gefordert wurde:
– Kollektive Lernprozesse
– Herrschaftsfreies Lernen
– Verknüpfung von Theorie und Praxis
– Interdisziplinäre Zusammenarbeit etc.

Während die interdisziplinären Arbeitskreise „Kriminologie" und „Autoritärer Staat und Staatsrecht" als auch der Arbeitskreis „Einführung in die Rechtswissenschaft" vor allem theoretische Bedürfnisse ihrer Mitglieder befriedigen, haben Gruppen wie „Disziplinarrecht" und „Justizkampagne" einen stärkeren Praxisbezug, der durch die Erfordernisse der Studentenbewegung gegeben ist.
Im Maße ihrer Konsolidierung werden sie zu politischen Fakten, die die Universitätsadministration, nachdem der Versuch der Kriminalisierung scheiterte, nicht mehr ignorieren kann, ohne einen verschärften Konflikt herbeizuführen.

7. Zur Situation der politischen Gegner

Eine organisierte studentische Opposition gegen die Politik der Fachschaft war nicht vorhanden, sieht man von einigen hilflosen Versuchen des ADS ab, zum Kern einer solchen Opposition zu werden. Doch wird man weiterhin die Masse der Jurastudenten als potentielle Träger einer konservativen bzw. reaktionären Politik ansehen müssen. Die Assistenten wird man als den politisch rückständigsten Teil der Fakultät klassifizieren müssen; von Ausnahmen abgesehen. Die Erklärung hierfür ist das noch immer groteske Abhängigkeitsverhältnis von den Lehrstuhlinhabern sowie spezifische Zukunftserwartungen („auch mal auf dem Stuhl sitzen"). Inwieweit das teilweise gemeinsame Vorgehen in Sachen Seminar Bewußtseinsprozesse in Gang gesetzt hat, bleibt abzuwarten.
Von professoraler Seite kommt noch immer der härteste Widerstand gegen eine Studienreform, die illegitime Herrschaftspositionen beschneiden will. Politische und persönliche Differenzen der einzelnen Ordinarien verwischte das gemeinsame Standesinteresse, als sie (mit einer wirklichen Ausnahme) die Studenten für zwei Tage aussperrten – wegen eines „schweren Angriffs auf die Freiheit von Forschung und Lehre" anläßlich der Erler-Aktion. Im Laufe des Semesters kommt es zu einer stärkeren Differenzierung innerhalb der Professorenschaft. Eine liberale Fraktion nimmt öffentlich gegen Aufruf und Dienstanweisung des Rektors (bzw. und der Dekane) Stellung; ein Ausschuß von Hochschullehrern soll sich mit dem Problem der Freiheit von Forschung und Lehre beschäftigen, da kontroverse Meinungen hierzu vorhanden sind. Es kommt zum offenen Eklat, als Kollegen die Antrittsvorlesung von Prof. Simon boykottieren. Der Dekan, Vertreter einer technokratischen Studienreform, versucht eine Schaukelpolitik zwischen Landes- und Universitätsadministration, den professoralen Fraktionen, den Assistenten und Studenten. Im Kern läßt sie sich als – in Teilen (aus taktischen Gründen?) – modifizierte „Rüegg-Politik" beschreiben. „Recht bedeutet die legale Prämie auf die faktische Innehabung von Macht" (C. Schmitt). Nach der bitteren Erfahrung zu Beginn des Semesters (Erler-Aktion) versucht die Fakultät, einen weiteren offenen Konflikt zu vermeiden. Hierin mag auch der Grund liegen, daß – im Gegensatz zu anderen Fakultäten, vergleichbar vor allem die Mathematiker – bisher keine Disziplinarverfahren angestrengt wurden; was nicht bedeutet, daß es zu juristischen Repressionen nicht noch kommen könnte (nach anderthalb Jahren wird Anklage gegen die am go-in bei Professor Schmid Beteiligten erhoben). Eine Erklärung ließe sich auch in einem gewissen professoralen „Lernprozeß" finden, der unzweifelhaft während dieses Semesters stattgefunden hat. Erstes Ziel der Universitäts- und Landesadministration war, eine Ausweitung des gesamtuniversitären Konfliktes zu verhindern. „Zuckerbrot und Peitsche" (vgl. Aufrufe des Rektors, Polizeieinsatz usw.)! Gegenüber den Juristen bemüht man sich um eine Erfüllung ihrer berechtigten Forderungen (Seminar); so erscheint gar der Kurator vor 700 aufgebrachten Juristen – auf deren Verlangen –, um seine Finanzpolitik gegenüber der Fakultät zu rechtfertigen.

8. Der institutionalisierte Konflikt

Wer meint, daß die bloße Teilnahme an Fakultäts- oder Reformkommissionssitzungen eine Einflußnahme ermöglicht, muß sich endgültig durch die Erfahrungen dieses Semesters belehren lassen. Die gegensätzlichen Positionen sind unüberbrückbar, die Konflikte brechen sofort auf. Irgendwelche Sitzungen lassen sich im nachhinein am ehesten als abgebrochene „Waffenstillstandsverhandlungen" interpretieren, wobei ein Abkommen bis jetzt scheitern muß.

Die Lage der Bewegung an der Universität kennzeichnet ein Dilemma, für welches sich nur geringe Lösungsmöglichkeiten abzeichnen: Die selbsttätige Praxis (Arbeitskreise, Projektgruppen, allgemeine politische Arbeit usw.) auf der einen, der herkömmliche Ausbildungsbetrieb (Scheine, Examen sowie Berufspositionen) auf der anderen Seite treiben den aktiven Teil in eine schizoide Situation, die durch die ständigen Repressionen noch verschärft wird.

Situation zum Ende des Wintersemesters

Dennoch ist ein Stück Studienreform gegen den Widerstand von Professoren und Administration Wirklichkeit geworden. Kritischen Studenten gelang es, einen Privatbereich zu verlassen und, in solidarischer Aktion, ihre Situation zu verbessern. Die Anpassung einer nicht geringen Zahl von Studienanfängern an den herkömmlichen Ausbildungsbetrieb konnte verhindert werden. Die Fixierung einer Vielzahl von Studenten auf den Ordinarius wurde gebrochen; diese „Entmythologisierung" sollte eine weitere Problematisierung von Lehrstoff etc. und eine selbsttätige Praxis vorbereiten. Solange jedoch das tradierte Anpassungssystem von Scheinen, Übungen und Examen nicht ähnlicher Kritik wie das Ordinarienprinzip unterzogen ist, werden diese Integrationsmechanismen hemmend auf eine emanzipatorische Praxis wirken.
„Aber um sich zu heben, genügt es nicht, sich in Gedanken zu heben, und über dem wirklichen, sinnlichen Kopf das wirkliche, sinnliche Joch, das nicht mit Ideen wegzuspintisieren ist, schweben zu lassen."

H, Schacht

Kommilitoninnen und Kommilitonen!

Die juristische Fachschaft hat in ihren Bemühungen, die Studienreform praktisch voranzutreiben, einen großen Erfolg errungen. Unter dem Druck unserer Argumente hat Prof. Coing gestern während unseres go-ins anerkennen müssen, daß:

- die Lernfreiheit der Studenten in dem Sinne aufrechtzuerhalten ist, daß ihnen nicht eine bestimmte Auffassung von Recht unkritisch eingeübt werden darf
- alle verschiedenen Methoden im Studium zur Geltung gebracht werden müssen und den Studenten Kriterien vermittelt werden müssen, die sie in den Stand setzen, diese Methoden kritisch gegeneinander abzuwägen
- Studium und der wissenschaftliche Fortschritt sich in einem Diskussionsprozeß vollziehen
- der Lehrbetrieb deshalb nicht nur von den Ordinarien organisiert werden darf
- die zunehmende Spezialisierung der Wissenschaften die Notwendigkeit zu interdisziplinärer Arbeit hervorbringt
- das „Referendarexamen nicht der Weisheit letzter Schluß" ist
- Coing deshalb nur formale Änderungen zur Hochschul- und Studienreform vorgeschlagen hat, weil er resigniert hat.

W I R R E S I G N I E R E N N I C H T !

Das juristische Examen erscheint als das gegenwärtig größte Übel unserer gesamten Ausbildung. Studenten müssen sich nichtöffentlichen, unkontrollierten Beurteilungen der Prüfer unterwerfen, die jeweils ihre Spezialmeinungen und Steckenpferde abfragen. So müssen die Studenten beim Repetitor spezielle Anpassungsstrategien an alle möglichen Examenssituationen erlernen. Aber das bietet ihnen noch keinen Schutz vor Prüferwillkür. Von Prof. Schiedermair z. B. ist allgemein bekannt, daß er seine Seminarteilnehmer bevorzugt, indem er sie in der mündlichen Prüfung hochlobt, hochjubelt: „Wie kommt eine Übereignung zustande?". „Durch Einigung und Übergabe. Nach § 929." „Großartig! Fabelhaft! Sie sind ein Genie!" JAO, die die Anonymität des Prüfungsverfahrens vorsieht, hat Prof. Schiedermair von Anbeginn als „lex Schiedermair" angesehen, und Einzelfallgesetze sind ja bekanntlich – nichtig.
Deshalb wollen wir heute mit Prof. Schiedermair über die Reform des Staatsexamens überhaupt im Zusammenhang mit der allgemeinen Studienreform diskutieren und fordern zu einem GO-IN ZU PROF. SCHIEDERMAIR
HEUTE, DONNERSTAG, 5. 12. 68, von 11–13 Uhr, Hörsaal I, auf.

Disziplinarrecht – Sublimierte Gewalt

Wir haben uns darauf einzurichten, daß der Druck der Herrschenden im Sommersemester stärker und gefährlicher werden wird als bisher, daß neue Unterdrückungsmechanismen in Bewegung gesetzt werden, um sogenannte Rädelsführer aus dem anti-autoritären Kampf auszuschalten und auf die wachsende Zahl der bewußt gewordenen Schüler, Studenten, Lehrlinge und Jungarbeiter einschüchternd und demoralisierend zu wirken.

Waren bis jetzt Polizeiterror und eine als verlängerter Arm der Polizei fungierende Justiz die wesentlichen Werkzeuge gegen uns, so haben wir jetzt subtilere Mittel zu gewärtigen und uns entsprechend darauf einzurichten. Disziplinarverfahren, zivilrechtliche Schadensersatzverfahren, Stipendienentzug, Vorbeugehaft, Einschränkung der Freizügigkeit etc.

Die Vorbereitungen hierfür haben am Ende des Wintersemesters und in den Semesterferien allerorten begonnen. Äußerungen von Kiesinger („Es muß immer wieder betont werden, daß wir in einem freiheitlich-demokratischen, aber auch in einem Rechts-Staat leben") und Barzel („Wenn die Richter mit den jetzigen Gesetzen die anstehenden Probleme nicht lösen können, so müssen wir ihnen eben andere Gesetze an die Hand geben") setzten das politische Fanal. Gesetzentwürfe für ein bundeseinheitliches Disziplinarrecht mit der Möglichkeit der unbefristeten Relegation von allen Hochschulen der BRD und West-Berlins, für Vorbeugehaft und für Verschärfung des prozessualen Ordnungsrechts folgten auf dem Fuße und dürften eher verabschiedet werden als irgendein Hochschulgesetz der Länder.
Hieraus ist eine Strategie der Hand in Hand arbeitenden Universitäts- und Staatsbürokratie zu extrapolieren, die etwa auf folgendes abzielt:
Aus der Erkenntnis, daß massiver Polizeieinsatz eine Spontan-Solidarisierung der Studenten bewirken konnte und mußte und diese vielfach nur moralische Solidarisierung bei unpolitischen und zufälligen Demonstrationsteilnehmern einen Bewußtwerdungsprozeß in Gang setzte (so z. B. am 2. Juni 1967 in Berlin), entwickelte sich zunächst die Strategie des Kampfes gegen „Rädelsführer" der Bewegung, die man vereinzelt vor Gericht stellte, dadurch zu isolieren und ohne politische Folgen abzuurteilen versuchte. Die zu Beginn des Wintersemesters einsetzende Antijustizkampagne erreichte jedoch – zumindest partiell – die Aufhebung der versuchten Isolation durch aktive Teilnahme an den Hauptverhandlungen, Demonstrationen vor

Gerichten und Gefängnissen und Herstellung einer über den Gerichtssaal hinausgehenden breiteren Öffentlichkeit. Da die Verurteilten regelmäßig in Berufung gingen und die immer größere Prozeßwelle eine schnelle Abwicklung der Verfahren unmöglich machte, gelang es der Justiz außerdem nicht, die Herausgegriffenen wirksam aus den Aktivitäten der Bewegung auszuschalten.

Also mußten nun Methoden der Repression gefunden werden, die den einzelnen unmittelbar existentiell betreffen und die gleichzeitig abschreckend für die Masse der Studenten und Schüler wirken konnten. Dies ist die Strategie des „stillen Terrors", also Verbreitung von Schrecken, der nicht schrecklich aussieht, der schleichende Angst erzeugt und damit den einzelnen demoralisiert und die Bewegung demobilisiert. Das erste Experiment dieser neuen Methoden begann an der FU Berlin, wo im Dezember die ersten Verfahren nach dem neuen Disziplinarrecht („Ordnungsrecht") in Gang gesetzt und schon Anfang Januar die ersten Relegationen ausgesprochen wurden. Betrachten wir als Beispiel die Erfahrungen, die wir im Wintersemester an der Juristischen Fakultät der FU gemacht haben.

Es begann damit, daß die ad-hoc-Gruppe der Juristen der herrschenden Interpretation des Art. 5, 3 GG nicht nur eine andere Interpretation entgegensetzte, sondern diese andere Interpretation auch in einem Seminar und einer Vorlesung über Rechtssoziologie praktizierte. Der notwendig daraus entstehende Konflikt mit der Ordinarienfakultät wurde erstmals nicht in Kommissionssitzungen und Mauschelgesprächen, sondern öffentlich ausgetragen: im „Juristen-Blatt", dem Organ der ad-hoc-Gruppe, auf teach-ins und Vollversammlungen. Ein Artikel im „Juristen-Blatt" wurde als Vorwand benutzt, um gegen vier „Rädelsführer" der ad-hoc-Gruppe, die als besonders „gefährlich" angesehen, juristisch gesehen aber völlig willkürlich herausgegriffen wurden, Disziplinarverfahren einzuleiten. Zwei von ihnen wurden dann im Januar für ein Semester relegiert. Die daraufhin einsetzende Streikbewegung an allen Instituten der FU bot neue Vorwände, um Verfahren gegen schon lange unliebsame Studenten, insbesondere gegen Mitglieder der verschiedenen ad-hoc-Gruppen, einzuleiten. Assistenten und reaktionäre Studenten wurden in allen teach-ins und Vollversammlungen als Spitzel eingesetzt, jeder Diskussionsbeitrag konnte daher ein Relegationsverfahren nach sich ziehen. Daraufhin beantragten über 700 Kommilitonen Disziplinarverfahren gegen sich selbst, um diese „Hausordnung" ad absurdum zu führen. Gegenwärtig laufen in Berlin gegen Hunderte von Studenten disziplinarische Ermittlungen.

Die Ereignisse in Berlin haben gezeigt, daß mit Disziplinarmaßnahmen die Hochschulen zwar nicht befriedet werden können, daß das Disziplinarrecht aber dennoch eine starke Waffe gegen uns ist: die Generalklauseln der Disziplinarordnungen sind so weit und vage, daß die nichtigsten Anlässe genügen, um Verfahren einzuleiten und Relegationen auszusprechen. Da also der einzelne nicht weiß, was er noch sagen oder tun darf, ohne relegiert zu werden, besteht die Gefahr, daß viele gar nichts mehr sagen und gar nichts mehr tun, was in den Bereich der Hochschulauseinandersetzung fällt.

Zum andern bedeutet eine Relegation, selbst wenn sie nur befristet und nur für eine Hochschule ausgesprochen wird, in

Ingo von Münch
Besonderes Verwaltungsrecht

PETER BADURA, Wirtschaftsverwaltungsrecht · KARL HEINRICH FRIAUF, Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung · Baurecht · GERHARD HOFFMANN, Grundzüge des internationalen Verwaltungsrechts · OTTO KIMMINICH, Bildung INGO VON MÜNCH, Recht des öffentlichen Dienstes · THOMAS OPPERMANN, Erziehung · DIETRICH RAUSCHNING, Wehrrecht · WALTER RUDOLF, Presse- und Rundfunkrecht · JÜRGEN SALZWEDEL, Verkehrs- und Wegerecht, Wasserrecht · ROMAN SCHNUR, Verwaltungsorganisation · GEORG-CHRISTOPH VON UNRUH, Kommunalrecht · WILHELM WERTENBRUCH, Sozialverwaltungsrecht.

450 Seiten, Linson, 24,- DM
Verlag Gehlen, Bad Homburg v. d. H.

Ihre juristischen LEHRBÜCHER
finden Sie bei der

BUCHHANDLUNG SIEGFRIED MÜHLHAUSEN

6 FRANKFURT AM MAIN
Rathenauplatz 1a · Telefon 282313-288710

FRANKFURT/M

TEL. 433230/447250

HERMANN SACK
FRIEDBERGER LANDSTR. 27

FACHBUCHHANDLUNG RECHT u. WIRTSCHAFT

Universitätsbuchhandlung
Blazek & Bergmann
Dr. H. Bergmann
Frankfurt am Main
Goethestr. 1 (Ecke Goetheplatz)
Telefon 283633, 285264
Gegründet 1891

Die Fachbuchhandlung für den Juristen und Volkswirt im Zentrum der Stadt

vielen Fällen, daß der Betroffene entweder einen Hochschulwechsel vornehmen und Geld verdienen muß und also schon dadurch aus dem Kampf eliminiert wird. Ein bundeseinheitliches Disziplinarrecht ist für uns gefährlicher als das ganze Strafgesetzbuch. Gelingt es nicht, rechtzeitig solidarisch dagegen vorzugehen, sich zu kollektivieren und organisieren, um die existentielle Bedrohung vom Individuum abzuwehren, so wird die Studentenbewegung bald der Geschichte angehören und die Ordinarienherrschaft triumphieren können.
Ein ähnlicher Mechanismus soll mittels der geplanten Vorbeugehaft wirken. Diese an Gesetze aus dem Dritten Reich erinnernde Ausweitung der Inhaftierungsgründe in der Strafprozeßordnung ermöglicht, daß ein noch nicht abgeurteilter mutmaßlicher Straftäter — der also durchaus freigesprochen werden könnte — auf den bloßen Verdacht hin, daß er in der Zeit bis zu seiner Hauptverhandlung bzw. bis zur Verhandlung in der Berufungs- und Revisionsinstanz ähnliche „Straftaten" weiterhin begehen wird, inhaftiert wird. Durch diesen Gesetzentwurf ist jeder bedroht, der auf irgendeine Weise in der Außerparlamentarischen Opposition aktiv ist, auch wenn er nie einen Straftatbestand erfüllt hat. Bei einem „Täter", der aus politischen Gründen gehandelt hat, kann schon aus dieser Tatsache der Verdacht hergeleitet werden, daß er weiterhin ähnliche „Taten" begeht, denn er nimmt ja nicht plötzlich eine andere politische Haltung ein.
Wie mittels Disziplinarrecht die Opposition an den Hochschulen totgemacht werden soll, so mittels Vorbeugehaft die Opposition „auf der Straße", die sich durch Demonstrationen u. ä. öffentlich artikuliert. Auch hier soll der einzelne abgeschreckt werden und freiwillig auf das Kittchen-Risiko, das er mit jeder Aktion eingeht, verzichten.
Ebenso durchsichtig ist die andere geplante Änderung der StPO, durch die Ordnungsverstöße im Gerichtssaal mit sofort vollziehbaren Haftstrafen bis zu 6 Wochen (statt bisher 3 Tagen) und Geldstrafen bis zu 10 000 Mark statt bisher 1000 Mark (bei

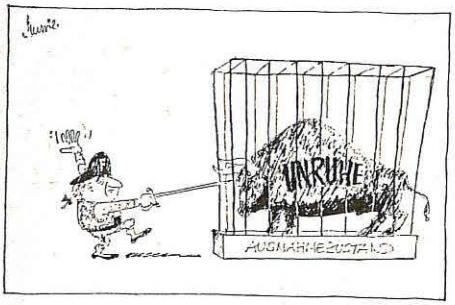

Kollegialgerichten) geahndet werden sollen. Dies ist eine eindeutige Antwort auf die Durchbrechung des autoritären Rituals vor Gericht, wie sie in den letzten Monaten versucht wurde.
Die skizzierten Gesetzesentwürfe machen nicht nur die Strategie der Herrschenden evident, sie werfen auch ein bezeichnendes Licht auf die Funktion der „freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung". Eine Rechtsordnung — und insbesondere jede Verfassung — stellt einen Kompromiß dar mit der Intention, ein Gleichgewicht der Kräfte in der Gesellschaft zu bestimmen, und das heißt, vereinfacht gesagt, Gleichgewicht zwischen der Macht des Kapitals in der Verfügungsgewalt einer herrschenden Minderheit und der potentiellen Macht der Masse der Lohnabhängigen, der Unterprivilegierten.
In dem Augenblick, wie dieser Kompromiß in seiner Tendenz, objektive Gegensätze zu verschleiern, entlarvt zu werden beginnt, wie dies in der Studentenbewegung der letzten beiden Jahre geschehen ist, kommt das Scheingleichgewicht ins Schwanken. Spätestens jetzt wird es für die Herrschenden ärgerlich, daß ihre geplanten und aus ihrer Sicht dringend notwendigen Repressionsmaßnahmen beschränkt werden durch Rechtsgrundsätze und ihre Ausgestaltung durch einfache Gesetzgebung und Rechtsprechung.
Nun haben aber die Herrschenden Macht und Möglichkeit, entsprechend verändernd in das Rechtssystem einzugreifen durch Verfassungsänderungen und Erlaß von einfachen Gesetzen und Verordnungen. Sie brauchen dabei keine Scheu vor der öffentlichen Meinung zu haben, da diese zuvor durch Kommunikationsmittel und Werbung manipuliert ist und selbst nach hartem Durchgreifen schreit. Dieser Prozeß der Zurechtstauchung des Rechts auf die akuten Bedürfnisse der Herrschenden wurde in den Notstandsgesetzen besonders deutlich. Wer sich damals noch dadurch vertrösten ließ, daß die Freiheitsbeschränkungen ja eben nur für den Notstand gelten und also keine unmittelbare Gefahr beinhalten, der muß in den genannten Gesetzentwürfen eine neue Eskalationsstufe sehen, der gegenüber Schweigen und Passivität Masochismus bedeuten würde. Wir müssen den Kampf genau dort beginnen, wo solche Gesetzesentwürfe theoretisch vorbereitet und ideologisch untermauert und integriert werden: an der Juristischen Fakultät, an der juristischen Ausbildung, die uns zu Vollzugsknechten solchen Rechts machen will.

Chrysostomos

Mainz bleibt Mainz-

mit „Mainzer Beschlüssen"

Einundzwanzig Spektabilitäten der Staats- und Rechtswissenschaftlichen Fakultäten nebst den Spezialisten der Fakultäten für Studienreformfragen trafen sich am letzten Samstag in Mainz, um das große Werk der Studienreform zu vollenden. Mehr als mißlungenes Tagewerk ist dabei allerdings nicht herausgekommen.

Worum ging es? Die Münchner Beschlüsse versuchten die Stoffüberlastung des ersten Staatsexamens durch eine radikale Stoffbeschränkung zu beseitigen. Dieser radikale Weg rief die Fachvertreter auf den Plan, deren Gebiete plötzlich keine Prüfungsfächer mehr waren. Ein Fachgerangel um die Bedeutung und Wichtigkeit der verschiedensten Rechtsgebiete begann.

Der Fachverband Rechtswissenschaft im VDS versuchte nachzuweisen, daß eine Stoffbeschränkung auf diesem formalen Wege nicht möglich ist. Die fortschreitende Spezialisierung vermehrt das Wissen auch in den verbliebenen Gebieten, so daß das Problem der Stoffüberlastung erneut auftritt. Das Hauptproblem liegt aber in der Beziehungslosigkeit der einzelnen Rechtsgebiete untereinander. Hauptaufgabe müßte es also sein, zu einer Strukturierung des Stoffes zu gelangen, die erst dann möglich wäre, wenn man Kriterien entwickelt hätte, welche eine Stoffauswahl und -gewichtung erlauben. Möglich wäre die Entwicklung solcher Kriterien erst dann, wenn die Rechtswissenschaft ihre Gesellschaftsbezogenheit adäquat in ihre wissenschaftiche Betrachtung miteinbezieht. Nur unter solchen Aspekten kann die Reduzierung des Prüfungsstoffes in Angriff genommen werden.

Der Fakultätentag ging einen anderen Weg. Er postulierte wohl die Wissenschaftlichkeit der Prüfung, die auch die gesellschaftlichen, geschichtlichen, philosophischen und sozialwissenschaftlichen Grundlagen des Rechtes mit einbeziehen soll. Ergebnis einer solchen Prüfungsreform ist folgendes Dilemma: da die formale Stoffreduzierung Sachzusammenhänge auseinanderreißt, ist die Wissenschaftlichkeit der Prüfung nicht mehr gewährleistet. Soll die Wissenschaftlichkeit erhalten bleiben, wird die Stoffentlastung Illusion. Auf den Umwegen über die Generalklausel, Sachzusammenhänge und die Wissenschaftlichkeit kann der abgewählte Stoff wieder in die Prüfung miteinbezogen werden.
Die Beschlüsse des Fakultätentages bedeuten daher nichts anderes als eine Anpassung an den Status quo und zementieren unter dem Deckmantel einer Reform den bestehenden Zustand. Die offenkundige Prüfungsunsicherheit wurde nicht beseitigt, statt dessen suggeriert man eine scheinbare Prüfungssicherheit.
Der Student hat sich jetzt auf zwei Professorentypen vorzubereiten — auf die, welche Wissenschaftlichkeit in der Prüfung fordern und auf die, welche „vertieftes" Wissen prüfen. Auch die vielgerühmte Generalklausel entpuppt sich bei näherem Hinsehen als ein Trugbild. Schon bisher sollte nach Verständnis geprüft werden — und bei ein bißchen gutem Willen hätte unter Verständnis auch der Inhalt der jetzt beschlossenen Generalklausel subsumiert werden können. Was bleibt vom Reformeifer des Fakultätentages? Eine neueingeführte Lehrveranstaltung, „in der Themen unter rechtsmethodischen, rechtshistorischen, rechtsphilosophischen oder sozialwissenschaftlichen Gesichtspunkten behandelt werden". Fürwahr, ein stolzer Erfolg jahrelanger Reformbemühungen.
Es bleibt alles beim alten. Der „fachlich geschulte, geistig selbständige und seiner Verantwortung bewußte junge Jurist" wird weiter an Rechtsgegenständen ausgebildet, die am Berufsbild des Juristen, welches auf den Obrigkeitsstaat des 19. Jahrhunderts bezogen ist, gemessen sind. Der „junge Jurist" wird weiterhin vordemokratisch ausgebildet, die Rechtswissenschaft kann durch diese Reform den Anschluß zu den benachbarten Sozialwissenschaften nicht erreichen.
Die Beschlüsse von Mainz als ersten Schritt zur Reform zu bezeichnen, ist vermessen. Der Fakultätentag hat bewiesen, daß er nicht in der Lage ist, die grundsätzlichen Fragen in der notwendigen Reform zu stellen, welche den Juristen dazu befähigt, seine Rolle in einer demokratischen und sich verwissenschaftlichenden Gesellschaft zu spielen. Der Fakultätentag hat ein Mäuschen geboren. Doch bei näherem Zusehen ist es ein altbekanntes.

Harald Friese

Politische Justiz und Wissenschaft

I. Weimarer und Bonner Justizpraxis

Seit dem Fischer-Taschenbuch des Ehepaares Hannover über die politische Justiz der Weimarer Zeit ist die von der amtlichen Historie und der universitären Rechtswissenschaft meist totgeschwiegene Vorgeschichte des späteren NS-Volksgerichtshofes jedem Interessierten zugänglich. Jeder, der will, kann an Hand der Praxis der Weimarer Justiz nachprüfen, daß die NS-Justiz keineswegs ein so großer qualitativer Sprung war, wie man uns im allgemeinen einreden will, sondern daß sie mit beiden Beinen fest auf bewährten Weimarer und kaiserlichen Traditionen stand, die von autoritären und antidemokratischen Elementen erfüllt waren.

Der Fall Oske

Dieser Teil der Vorgeschichte des Dritten Reiches wurde auch unterschlagen bei der verdächtig einhelligen Ablehnung, die der Freispruch des ehemaligen Beisitzers am Volksgerichtshof, Rehse, fand. Bemerkenswert ist dabei, daß die offizielle Kritik beinahe ausschließlich der Person des Westberliner Kammergerichtsrats Oske und seiner offenen Verteidigung der Volksgerichtshof-Justiz galt und das Problem auf diese Weise bequem individualisiert werden konnte. Ebensowenig aber wie Rehse und die NS-Justiz zufällige Erscheinungen waren, so wenig läßt sich der 42jährige Oske als Einzelfall abtun.

Oskes Entscheidung, Rehse, der an mindestens 231 Todesurteilen mitgewirkt hatte, vom Verdacht der Rechtsbeugung freizusprechen, war sachlich getragen von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) seit einem Urteil aus dem Jahre 1956 (gegen einen SS-General, der in den letzten Kriegstagen ein Standgericht geleitet hatte). Damals hatte der BGH entschieden, daß nur derjenige wegen Rechtsbeugung verurteilt wird, dem ein „direkter Vorsatz" dazu nachgewiesen werden könne. Das bedeutet nach der herrschenden Strafrechtsdogmatik, daß der Täter die Rechtsbeugung als notwendige Folge seines Tuns erkennen und daß er in diesen verbrecherischen Erfolg einwilligen muß. Eine solche einschränkende Auslegung des betreffenden § 336 StGB durch den BGH ergibt sich nicht aus dem Wortlaut der Vorschrift, sondern ist vom obersten westdeutschen Strafgericht mit der ausdrücklichen Absicht vorgenommen worden, die Richter möglichst weitgehend der strafrechtlichen Verantwortung für ihre Tätigkeit im Dritten Reich zu entziehen. Denn, so der BGH, „in einer Zeit, in der der Bevölkerung pausenlos eingehämmert wurde, Recht ist, was der Führer befiehlt, können auch Richter und Staatsanwälte dem damaligen Rechtsdenken erlegen sein". Ein direkter Vorsatz ist unter diesen Umständen natürlich nicht nachzuweisen. Die Frage, wie es denn kommen konnte, daß die Rechtswissenschaft und die in ihr Ausgebildeten so reibungslos dem „damaligen Rechtsdenken" erlagen, wird nicht gestellt. Die Auseinandersetzung mit der NS-Justiz ist auf eine Ebene gelangt, wo das Verhalten des einzelnen Juristen als eine krankhafte Veränderung des Bewußtseins, eine Art unbegreiflichen Trance-Zustandes erscheint, ausgelöst vom dämonischen Führer und seinen (ebenfalls bewußtlosen?) Helfern.

Der Fall APO

Eine ganz andere Auslegung des Vorsatzes nimmt der BGH allerdings vor, wenn es um eine Vorschrift geht, die vornehmlich auf Linke Anwendung findet. § 125 StGB, der Landfriedensbruch, setzt eine vorsätzliche Teilnahme an einer Zusammenrottung voraus, die mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten begeht. Hier ist durch die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts, die der BGH übernahm, der Begriff des Vorsatzes soweit ausgedehnt worden, daß bereits darunter fällt, wer lediglich sich in „räumlichem Anschluß" und „aus Neugier" in der Menge aufhält, gleichgültig, ob er die Gewalt billigt oder nicht. Auch diese Auslegung ergibt sich nicht aus dem Wortlaut der Norm, sondern ist eigene Leistung der Bundesrichter, vorgenommen nach eigner Angabe, um die „Schlagkraft der Exekutive" zu stärken. Ähnlich extensive Auslegung erfuhren z. B. der § 123, Hausfriedensbruch, wo die Strafrechtsdogmatik eine „geistige Barriere" des Hausrechtsinhabers erfindet, deren Überschreitung den Eindringenden bereits strafbar macht, auch wenn alle Türen offenstehen und z. B. der § 116 (Auflauf), bei dem der BGH extra eine besondere Rechtmäßigkeitsdogmatik konstruierte, um auch dann bestrafen zu können, wenn die Voraussetzung des § 116, die dreimalige Anordnung der Poli-

Juristische Fachbücher
Juristisches Antiquariat

PETER NAACHER
FRANKFURT AM MAIN
Steinweg 3 · Bockenheimer Landstraße 133
RUF 28 76 41

Heinz Neusüß
Fachbuchhandlung
für Rechts- u. Wirtschaftsliteratur

Frankfurt am Main 1
Parkstr. 11 / Ecke Wolfsgangstr.
Telefon Nr. 55 77 72

Fachbuchhandlung
für den jungen
JURISTEN

Rolf Kerst

Neue und
gebrauchte Bücher

Klingerstraße 23 (zwischen Zeil und Gericht) Tel.: 287870

zei, auseinanderzugehen, materiell unrechtmäßig war.
Diese Rechtsprechung der Obergerichte bewirkt, daß von vornherein das strafrechtliche Risiko von Demonstrationen für den einzelnen Teilnehmer unkalkulierbar wird, und das ist auch ihr Zweck, denn wer an Demonstrationen teilnimmt, dem ist von vornherein eine „staatsgefährdende Gesinnung" zu unterstellen, wie das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg am 19. 4. 1968 beschloß.
Die schonende Behandlung der unter vielfachem Mordverdacht stehenden NS-Täter von einem gewissen Dienstgrad an, die im Rehse-Urteil ihren Höhepunkt fand, und die bürokratische Brutalität, mit der Tausende von demokratischen Studenten, Schülern und Arbeitern verfolgt werden, die nur ihr verfassungsmäßiges Recht auf freie Demonstration wahrnehmen, verdeutlichen ebenso wie die politischen Prozesse der fünfziger und frühen sechziger Jahre gegen wirkliche und angebliche Kommunisten, daß die Justiz an ihren Traditionen festhält. Sie handhabt wie in Weimar die angeblich wertfreie strafrechtliche Dogmatik mit bewußter politischer Zielrichtung, und es ist die gleiche Richtung, die ihr den Übergang in den NS-Staat so erleichterte.

II. Das Elend der universitären Rechtswissenschaft

Bei einem Blick auf den Zustand der Rechtswissenschaft an den Universitäten wird klar, daß die politische Rolle der Justiz hier an der Uni ihren adäquaten Ausdruck und ihre Voraussetzung hat.
Sehr aufschlußreich war das Interview, das der Münchner Strafrechtler Prof. Maurach dieser Zeitung (unireport, München, Red.) im November 1968 gab. Maurach gehört zu den Professoren, die in ihren wissenschaftlichen Arbeiten zu den Demonstrationsdelikten eine möglichst extensive Auslegung vornehmen und so den Kreis der strafrechtlich verfolgten Demonstranten außerordentlich ausdehnen. Er begründet diese Haltung in seinem Lehrbuch mit der angeblichen Gefährlichkeit einer jeden „Menschenmasse", die er als „seelische Einheit" beschreibt, von der eine besondere Gefahr ausgehe. Es war nicht schwer, mit einem Blick auf neuere sozialpsychologische Untersuchungen festzustellen, daß dieser Maurachsche Massebegriff heute überholt ist und nicht mehr vertreten wird. Maurach gab auf Fragen der Interviewer sofort zu, daß er ältere Psychologen herangezogen habe und über den Stand der Forschung nicht mehr informiert sei. Aus dem Ergebnis der neueren sozialpsychologischen Theorien würde folgen, daß überhaupt nur noch eine Bestrafung von „Rädelsführern" und „Gewalttätern" in Frage käme. An diesem Punkt der Überlegungen wird jedoch dem Kulturpolitiker Maurach klar, worum es denn bei den Demonstrationsdelikten geht, nämlich, wie er an anderer Stelle des Interviews sagt, um die „Stärkung der Stellung der Exekutive". Sogleich läßt der Kriminalpolitiker den Wissenschaftler im Stich und rekurriert wieder auf die alte extensive Auslegung, die zwar wissenschaftlich leider veraltet, aber eben zweckmäßig sei.
Deutlicher kann der elende Zustand einer Wissenschaft nicht beschrieben werden, bei der der Anspruch auf Wissenschaftlichkeit mühsam das Mäntelchen abgeben muß für einfaches politisches Zweckdenken.
Welcher Art dieses Zweckdenken Maurachs ist, erfährt der Leser, als die Interviewer auf die Beziehung von Strafrecht und Verfassung zu sprechen kommen, eine Materie, die angesichts der verschiedenen Entstehungsjahre von StGB (1871) und Grundgesetz (1949) einigermaßen problematisch ist. Maurach räumt zunächst ein, die Demonstrationsdelikte „schrien" nach verfassungskonformer Auslegung. In den Vorlesungen habe er sie allerdings aus Zeitmangel und weil sie ihm „widerlich" seien, noch nie behandelt. Ob er denn wenigstens die bisherigen, nicht sehr zahlreichen Urteile kenne, in denen eine solche verfassungskonforme Auslegung versucht worden sei, war die nächste Frage. Genannt wurden ein neues Urteil eines Bremer Gerichts und ein vier Jahre altes des BGH. Die Antwort Maurachs hat klassisches Format: „Da bin ich überfragt. Ich habe das Urteil nicht gelesen. Urteile des BGH und des Verfassungs-Gerichts pflege ich nur zu lesen, wenn sie irgendeinen Bezug zu meinem Fachgebiet haben."

Folgerichtig werden im dickleibigen Lehrbuch Maurachs bei den Demonstrationsdelikten weder Artikel 5 (Meinungsfreiheit) noch Artikel 8 (Versammlungsfreiheit) des GG auch nur erwähnt. Merke: „Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung" (Art. 5 Abs. 3 Satz 2 des noch geltenden Grundgesetzes).

Welche Deformation seines Wissenschaftsbegriffes die politische Rolle des Juristen zur Folge haben kann, demonstrierte auch Prof. Bockelmann, der kürzlich in seiner Strafrechtsvorlesung auf den Landfriedensbruch, den Auflauf und die anderen Delikte wider die öffentliche Ordnung zu sprechen kam. Während es sonst auch unter Juristen bei fachidiotischen Themen üblich ist, Zwischenfragen zu stellen und einzelne Probleme in der Vorlesung zu diskutieren, ließ Bockelmann hier lediglich fünf Fragen zu, die er in einem zwanzigminütigen Monolog „beantwortete". Danach brach er jede Diskussion ab mit der Bemerkung, nun müsse er wieder seiner Dienstpflichten nachgehen. Dabei umfaßt die Dienstpflicht, wie Bockelmann sie versteht, offenbar nicht das Eingehen auf soziale und politische Hintergründe der behandelten Normen, wie es einer seiner Hörer gefordert hatte. Als einzelne Studenten auf Diskussion bestanden, ging der Professor soweit, zornesrot auf das Vortragspult zu schlagen und sich jede weitere Äußerung zu verbitten („Bei mir wird nicht diskutiert, zum Donnerwetter").

Das Verhalten beider Professoren wirft ein bezeichnendes Licht auf die gegenwärtige universitäre Rechtswissenschaft und ihr Verhältnis zur Politik. Am Beispiel der Demonstrationsdelikte entlarvt sich die Irrationalität einer Wissenschaft, die es aufgegeben hat, ihre politischen Voraussetzungen und Folgen in die wissenschaftliche Reflexion miteinzubeziehen. Die cholerische Reaktion Bockelmanns und anderer Professoren auf die an sich selbstverständliche Forderung ihrer Studenten nach Diskussion des politischen Strafrechts ergibt sich aus der Unmöglichkeit, die wissenschaftliche Bemäntelung von autoritärer politischer Praxis anders als durch autoritäre Unterrichtsformen zu leisten. Erst die fraglose Hinnahme des rechtsdogmatischen Begriffsapparates schafft die Abstraktion von der politischen Wirklichkeit und damit die Illusion reiner (also unpolitischer) Wissenschaft.
Jede Frage eines Studenten wird freudig begrüßt, solange sie diese Grenzen wahrt. Im Augenblick aber, wo die juristischen Begriffe auf ihre soziale und politische Relevanz befragt werden und vom Professor Rechenschaft verlangt wird, warum er z. B. eine Tatbestandskonstruktion vertritt, die das Demonstrationsrecht entscheidend einschränkt, spricht er von „Dienstpflicht", wird der Fragende zum „Meinungsterroristen".
Dieses irrationale Verhältnis von Rechtswissenschaft und Politik macht auch eine befriedigende Auseinandersetzung der Rechtswissenschaft mit der NS-Justiz und ihrer Vorgeschichte unmöglich und drängt das Problem auf die individuelle Psychologie des einzelnen Richters ab. Hat es aber die universitäre Rechtswissenschaft bis jetzt nicht vermocht, ihre Beziehung zur Politik rational zu klären, so gibt es keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß ein neuer Volksgerichtshof nicht wieder auf eine willige Justiz zurückgreifen kann. Insofern läßt sich sagen, der Rehse-Freispruch durch das Westberliner Kammergericht war konsequent.

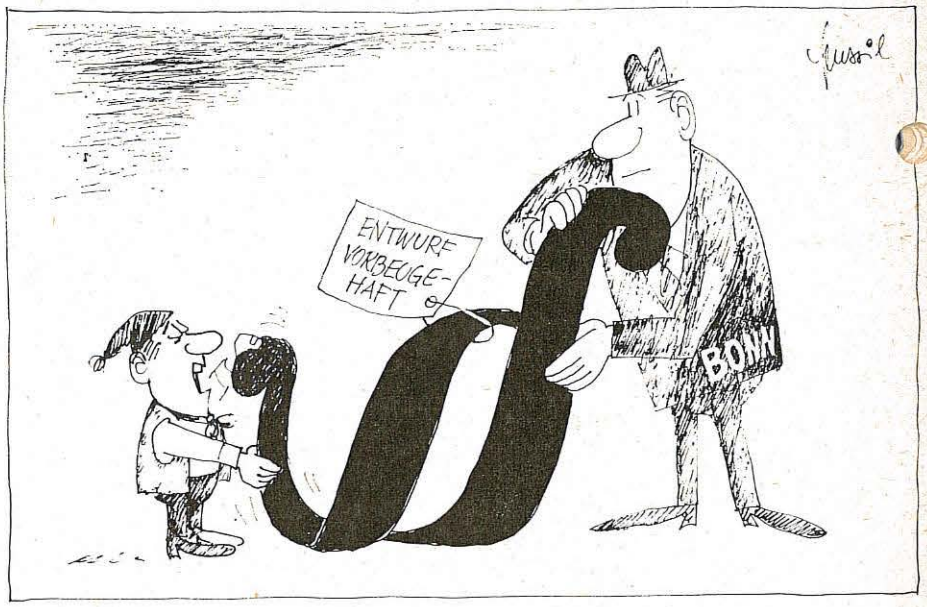

Reform des juristischen Studiums

Aus den bisherigen Überlegungen waren die Jurastudenten ausgeklammert. Ohne sie wäre der jetzige Zustand der Rechtswissenschaft nicht denkbar und wird es auch keine Veränderung geben. Der Gerechtigkeit halber muß vermerkt werden, daß bei der Vorlesung Bockelmanns die

Hörer in großer Mehrheit auf seiten des Professors waren; der Wahlsieg der Linken auch in der Juristischen Fakultät darf nicht zu einer falschen Einschätzung der Situation führen.

Die Beziehung der Jurastudenten zu ihrem Studium dürfte wesentlich davon geprägt sein, daß die meisten Studenten nach Abschluß der Examen mehr oder weniger eine gesicherte Karriere in Wirtschaft oder Verwaltung erwarten. Für dieses Ziel nehmen sie in Kauf, daß ihnen während ihrer Hochschulzeit ein Sammelsurium von zueinander beziehungslosen Fakten und Systemen angeboten wird, deren Aneignung am rationellsten durch den teuren Repetitor geschieht. Systematisch wird bereits vom ersten Semester an gelehrt, es komme auf die Lösung des juristischen Falles nicht an, sondern über die Qualität der Arbeit entscheide die wissenschaftlich „saubere" Methode. Ein Begriff von Wissenschaft als praxisloser Methode führt zur Liquidation jedes etwa vorhandenen Interesses am Inhalt des Gelehrten und an den praktischen Folgen der dogmatischen Probleme, zugleich vermittelt die Wissenschaft keinerlei Kriterien, diese praktischen Folgen materiell zu werten. Weitgehende Abstraktion von der sozialen Wirklichkeit läßt Studenten den einzigen Sinn ihres Studiums im Erwerb von Berechtigungsnachweisen wie Übungsscheinen und Examina suchen. Kein Wunder also, daß sie, weil sie für ihre zukünftige Karriere auf jeden Spaß am Studium verzichteten, die begehrten Führungspositionen vorwegnehmend bereits so autoritär reagieren, als ob sie schon in Amt und Würden wären.

Allerdings zeigt sich neuerdings mehr und mehr, daß die Absolventen der juristischen Prüfungen nicht mehr die notwendigen Qualifikationen mitbringen, daß ihnen die für Spitzenpositionen entwickelter Industriegesellschaften notwendigen Kriterien zur rationalen Erfassung ihrer Umwelt fehlen. Dieser gesellschaftliche Druck hat sich in den technokratischen „Münchner Beschlüssen zur Fortführung der Studienreform" vom Februar 1968 niedergeschlagen. In ihnen und in ähnlichen Entwürfen von Professoren- und Bürokratengremien zeigt sich die Ambivalenz jeder unter technokratischen Gesichtspunkten vorgenommenen Reform des juristischen Studiums in einer autoritären kapitalistischen Gesellschaft wie der BRD: Jede solche Reform von oben soll einerseits den Forderungen einer zunehmend durchorganisierten Gesellschaft nach mehr Fähigkeit zu rationaler Bewältigung der gesellschaftlichen Probleme durch die Hochschulabsolventen berücksichtigen. Andererseits soll die Rationalität jedoch auf Gebiete begrenzt bleiben, wo sie nicht mit der Irrationalität der Herrschaft in dieser Gesellschaft in Konflikt gerät.

Für eine demokratische Studienreform von unten liegen hier die Chancen. Indem sie den gesellschaftlichen Druck nach Veränderung der Studienverhältnisse aufnimmt, kann sie zugleich die Begrenzung der technokratischen Reformen wie der „Münchner Beschlüsse" durchbrechen. Allerdings ist eine Voraussetzung für eine solche emanzipative Wirkung der Studienreform, daß sie nicht mehr von Funktionären in nichtöffentlichen Treffen mit den Professoren ausgehandelt wird, sondern daß sie von den betroffenen Studenten am Ort ihrer jeweiligen Arbeit ausgeht. Sie hätte also z. B. unter den Hörern jeder Vorlesung anzusetzen, die in Basisgruppen ihre Kritik an Inhalt und Form der Vorlesung formulieren und so das Monopol des Dozenten bei der Gestaltung des Lehrprogramms brechen (in der Vorlesung Bockelmann hat eine solche Basisgruppe zu arbeiten begonnen). Wenn es gelingt, das Interesse der Jura-Studenten am Inhalt des Studiums zu wecken, wenn sie darauf bestehen, die inhaltlichen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Institutionen des Rechts verstehen zu lernen und nicht nur für sie undurchschaubare Fakten zu akkumulieren, ist viel gewonnen. Voraussetzung einer emanzipativen Wirkung der Studienreform wäre aber auch die beständige Verbindung mit der sozialen und politischen Praxis und die Hereinnahme der politischen Problematik der Rechtsnormen in die wissenschaftliche Diskussion der Universitäten. Hier liegt der Wert der immer wieder erhobenen Forderung, die Prozesse gegen Demonstranten aus den viel zu kleinen Gerichtssälen in die Universität zu verlegen, der Sinn auch der aus Jura-Studenten und Referendaren gebildeten „Rechtshilfe der APO". Erst die Auseinandersetzung mit der Justizpraxis in den gegenwärtig anhängigen politischen Verfahren ermöglicht es einer kritischen Rechtswissenschaft, die noch an der Uni zu etablieren wäre, die enge Verbindung der Justiz von Bonn mit der von Weimar zu erkennen und ihre Erfahrungen bei der Erarbeitung von Grundlagen und Methoden einer zukünftigen demokratischen Rechtswissenschaft zu verwenden, ohne die es auch keine demokratische Justiz geben wird.

Angesichts der Perspektiven einer Disziplinierung der Hochschule durch ein neues bundeseinheitliches Ordnungsrecht und des (ironischerweise von der SPD initiierten) Schutzhaftgesetzes, das der Justiz die Mittel zur präventiven Bekämpfung jeder demokratischen Opposition geben wird, ist der Versuch einer solchen Studienreform der Juristischen Fakultät eine politische Überlebensfrage.

(aus: uni-report, München, Januar 1969)

Das Charakteristische der Rechtspflege ist, daß sie Zweifel schafft, ob man mehr die richtige oder die falsche Anwendung des Gesetzes beklagen soll

Karl Kraus

Interessante Fachbücher für Ihr Studium

Aus dem führenden Fachverlag für Geld, Bank und Börse. Wir veröffentlichen Bücher aus folgenden Gebieten:

Bankbetrieb und Bankpraxis / Deutsche und internationale Geld- und Kreditwirtschaft / Wirtschaftspolitische Zeitfragen / Börse und Außenhandel / Gesetze — Kommentare / Fachwörterbücher / Bankgeschichte

Beachten Sie besonders unsere

TASCHENBÜCHER FÜR GELD, BANK UND BÖRSE — eine preiswerte Fachbibliothek mit Beiträgen erster Autoren aus Wissenschaft und Praxis. Bisher liegen über 40 Bände vor. Preis ab DM 4,20.

ZEITSCHRIFT FÜR DAS GESAMTE KREDITWESEN — Chefredaktion: Dr. Volkmar Muthesius. Ermäßigter Abo.-Preis für Studenten DM 13,06 einschl. Porto in Quartal.

Wir informieren Sie gern durch Prospekte.

FRITZ KNAPP VERLAG, 6 FRANKFURT

Juristische Lehrgänge ALPMANN u. SCHMIDT, 44 Münster, Postfach 3

Wir führen seit Jahren einen

KLAUSURENKURS

durch.

Es erscheinen wöchentlich drei Examensklausuren (BGB, StGB, öffentliches Recht) mit Musterlösungen nach dem neuesten Stand von Rechtsprechung und Literatur.
Der Preis für den Klausurenkurs ohne Korrektur beträgt DM 18,50, mit Korrektur DM 29,50 monatlich. Sie haben die Möglichkeit, einen Monat kostenlos an unserem Klausurenkurs teilzunehmen.

In unseren

SKRIPTEN

werden anhand von Fällen die wichtigsten Rechtsgebiete behandelt. Zur Zeit sind lieferbar:

BGB AT	(2 Hefte)	DM 34,—
SchuldR AT	(2 Hefte)	DM 22,50
SchuldR BT 1		DM 16,30
SchuldR BT 2	(BereicherungsR und unerlaubte Handlung)	DM 17,80
SachenR Heft 1		DM 16,90
SachenR Heft 2		DM 10,80
SachenR Heft 3		DM 17,50
SachenR alle 3 Hefte zusammen		DM 42,—
FamR		DM 11,60
ErbR		DM 14,60
StrafR AT	(2 Hefte)	DM 30,—
StrafR BT 1	— Vermögensdelikte —	DM 18,10
StrafR BT 2	erscheint So. 69	DM 18,30
VerfR I		DM 14,80
VerfR II	— Grundrechte —	DM 14,20
VerwR AT	(2 Hefte)	DM 36,50
ZPO		DM 18,20

Sie können sich ein Skriptum 14 Tage unverbindlich zur Ansicht zukommen lassen.

Die Unfähigkeit zu argumentieren

Folgende Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Frankfurt sind ergangen:

1. Der Antrag der Studentenschaft gegen die J. W. Goethe-Universität auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung des Inhalts, daß dem Rektor verboten werden sollte, den AStA daran zu hindern, Plakate in dem Universitätshauptgebäude auszuhängen, wurde abgewiesen. (II/1-G-2/69).

2. Dem Antrag des Rektors gegen die Studentenschaft auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gegen Aufrufe des AStA zum „Streik" wurde folgendermaßen stattgegeben:

a) Der Antragsgegnerin (Studentenschaft) wird im Wege der einstweiligen Anordnung bis zur Entscheidung in der Hauptsache aufgegeben, in Zukunft Aufrufe zu „Streik" und „Boykott" von Lehrveranstaltungen und die damit zusammenhängenden Störungen zu unterlassen.

b) Der Antragsgegnerin wird untersagt, eine sogenannte Streikzentrale in den Räumen des AStA zu unterhalten oder durch Zurverfügungstellen von Geld, Räumen, Material, Geräten und Dienstpersonal „Streikmaßnahmen" zu unterstützen.

In der Begründung zum ersten Beschluß führt das Verwaltungsgericht aus:

Der insoweit zulässige Antrag ist nicht begründet, denn die AStin hat keinen Anspruch auf die begehrte Maßnahme.

Im Rahmen des § 34 HSchG hat die AStin ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten und an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken (§ 34 I HSchG). Sie hat die Aufgabe, die hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder zu wahren (§ 34 II Ziff. 2 HSchG). Es steht außer Zweifel, daß sich die AStin zur Durchführung dieser Aufgaben im erhöhten Maße publizistischer Mittel bedienen muß. Anders könnte sie mit der Gesamtheit ihrer Mitglieder kaum in Kontakt treten und sie hinreichend informieren.

Dem Einzelindividuum, also jedem Mitglied der Studentenschaft, muß es ermöglicht werden, sich über Beschlüsse, Maßnahmen und bestimmte Ansichten eines ihrer Organe zu unterrichten. Dies ist ein legitimes Interesse des einzelnen Studenten und folgt aus dem in Art. 5 I 1 GG normierten Informationsrecht.

Das Pendant zum Informationsrecht ist das ebenfalls in Art. 5 I 1 GG gestaltete Grundrecht der Freiheit der Meinungsverbreitung. Es hat die Informationsfreiheit zur Voraussetzung und steht der AStin — ebenso wie das Recht auf Informationsfreiheit den Mitgliedern der AStin — unter dem Vorbehalt der Schranken des Art. 5 II GG zur Seite.

Die AGegnerin beruft sich zur Rechtfertigung ihres Einschreitens gegen die Plakataktion der AStin auf das ihrem Rektor gemäß § 10 III S. 4 HSchG zustehende Hausrecht und die Hausordnung für universitätseigene Liegenschaften vom 30. 7. 1959. Demnach stehen für Bekanntmachungen die hierfür vorgesehenen Aushangbretter zur Verfügung. Soweit es sich nicht um amtliche Verfügungen oder Bekanntmachungen handelt, muß der Aushang vom Rektor . . . genehmigt werden (Ziff. 16 der Hausordnung).

Es besteht kein Zweifel, daß der Rektor auf Grund seines Hausrechts und der ihm gemäß § 39 HSchG der AStin gegenüber zugestandenen Rechtsaufsicht befugt war, die Plakate der AGegnerin abnehmen zu lassen, sofern die Plakatierung rechtswidrig war. Dies war dann der Fall, wenn die — durch die Entfernungsverfügung grundsätzlich verletzten Rechte auf freie Meinungsverbreitung und Informationsfreiheit nach entsprechender Güterabwägung zugunsten der durch die konkrete Einschränkung des Art. 5 II GG zu schützenden Rechtsgüter zurücktreten müßten. Das liegt hier vor.

Die Hochschulen haben die in § 2 HSchG niedergelegten Aufgaben. Sie dienen der Forschung und Lehre (Abs. I), bereiten die Studenten auf Berufe vor, für die ein wissenschaftliches Studium vorgeschrieben oder nützlich ist (Abs. II) und nehmen sich der wissenschaftlichen Fortbildung Berufstätiger an (Abs. III). Die Studenten sind verpflichtet, die Ordnung des akademischen Lebens zu wahren (§ 32 II HSchG).

Der Kammer ist aus den allgemeinen Informationsquellen (Presse, Rundfunk und Fernsehen) bekannt, daß im letzten Jahr, zuletzt im Dezember 1968, Studenten immer wieder Lehr- und Seminarveranstaltungen an der Universität gestört und durch gewaltsame Institutsbesetzungen die Tätigkeit dieser Institute lahmgelegt und darüber hinaus erhebliche Sachschäden verursacht haben. Diese Maßnahmen der studentischen Jugend werden damit motiviert, daß nur noch auf diese Weise maßgebliche Staatsorgane auf ihre Pflicht, nämlich die ohne Zweifel längst fälligen Reformen des Universitätswesens, hingewiesen werden können. Andererseits liegt auf der Hand, daß durch die Störung und Verhinderung von Lehr- und Seminarveranstaltungen der Universität die AGegnerin immer weniger in die Lage versetzt wird, die ihr nach § 2 HSchG zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

Es war daher rechtlich nicht zu beanstanden, wenn die AGegnerin durch entsprechenden Plakatanschlag darauf hinwies, daß im Interesse der Mehrzahl der Studenten, die die angekündigten Lehr- und Seminarveranstaltungen besuchen wollen, zur Aufrechterhaltung der Ordnung des akademischen Lebens und zur Durchführung der Aufgaben nach § 2 HSchG — bei Fortdauer der insbesondere im Dezember 1968 beobachteten Störaktionen — notfalls mit Einsatz von Polizei zu rechnen sei. Daneben kann auch — etwa zur Vermeidung weiteren Sachschadens — bis zur Beruhigung der Lage eine Schließung der Universität — wie in Aussicht gestellt wurde — durchaus im pflichtgemäßen Ermessen der AGegnerin liegen.

Die AStin unterstellt dagegen in ihrem Plakat der AGegnerin offene Gewaltandrohung, terroristische Aktionen, Individualterror und Umfunktionierung der „berechtigten Interessen" der Studenten zu kriminellen Anliegen.

Nach Auffassung der Kammer stellen die in dem Plakat der AStin enthaltenen Äußerungen, insbesondere die Unterstellung von „terroristischen Aktionen" und von „Individualterror", eine durch nichts zu entschuldigende Diffamierung dar, die in der Lage ist, die Organe der AGegnerin, die den Aufruf vom 6. 1. 1969 unterzeichnet haben, in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Sie stellen eine Verletzung des Rechts der persönlichen Ehre dar (Art. 5 II GG), so daß sich die AStin nicht auf die nach § 5 I GG garantierten Grundrechte berufen kann.

Zwar ist im einzelnen umstritten und noch nicht abgeklärt, welchen Stellenwert die Grundrechte des Art. 5 I GG bei der Kollision mit anderen Rechtsgütern haben. Doch gehen Gesichtspunkte des Ehrenschutzes auf jeden Fall den Grundrechten des Art. 5 I GG vor (Maunz-Dürig, Art. 5 GG, Rn. 260).

Die AStin beruft sich außerdem zur Begründung ihres Antrags auf Art. 5 III GG, auf das Grundrecht der Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre. Die Kammer vermochte nicht die Auffassung der AStin zu teilen, daß das strittige Plakat und seine Verbreitung dem vom Staat gewährten Schutz von Wissenschaft, Forschung und Lehre unterliegt, so daß die Entfernung des Plakats durch die AGegnerin auch nicht in die grundsätzliche Gewährleistung der Grundrechte des Art. 5 III GG eingegriffen haben konnte.

Nach alledem war die Wahrnehmung des Hausrechts durch den Rektor der AGegnerin gerechtfertigt. Er konnte die Plakate der AStin aus dem Universitätsgebäude entfernen lassen.

Die Behauptung der AStin, daß die AGegnerin auch ein Plakat von der dem AStA zugewiesenen Anschlagstelle entfernt habe, brauchte nicht aufgeklärt zu werden. Die AGegnerin hat dies bestritten und im übrigen der AStin die genehmigungsfreie Benutzung der im einzelnen bestimmten Anschlagbretter zugestanden. Der Antrag beschränkt sich nämlich — wie die Antragsschrift ergibt — auf die Plakate, die die AStin „neben die des Rektors" klebte.

Im übrigen kann die Tatsache, daß der Rektor der AGegnerin der AStin die Anbringung von Informationsmaterial auf den ihr zugestandenen Anschlagbrettern genehmigungsfrei erklärt hatte, nicht bedeuten, daß der Rektor auf sein ihm grundsätzlich zustehendes Haus- und Aufsichtsrecht auch dann verzichten wollte, wenn die AStin Informationsmaterial aushängt, welches verleumderischen Inhalt hat und daher nicht mehr sachgerechten Zwecken dienen kann. Wie oben bereits festgestellt, hatte aber das von der AStin angebrachte Plakat diesen Charakter, weshalb die Maßnahme des Rektors auch dann nicht zu beanstanden war, wenn sie sich auf ein Anschlagsbrett der AStin erstreckte.

Der Antrag war somit mit der Kostenfolge aus §§ 154 I, 161 I VwGO zurückzuweisen. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 1, 3, 6 VGKO, wobei das Gericht davon ausgeht, daß der festgesetzte Streitwert der Bedeutung der Sache entspricht, die ihr die AStin beimißt.

In der Begründung zum zweiten Beschluß führt das Verwaltungsgericht aus:

Die AGin macht nun geltend, daß — neben dem gewünschten Nichtbesuch der offiziellen Lehr- und Seminarveranstaltungen — „Aktivitäten" entwickelt werden sollten

(„aktiver Streik"). Sie weist auf die von den Fakultäten gebildeten Arbeitsgruppen hin, für die eine Reihe von Hörsälen und Arbeitsräumen benötigt werden. Es leuchtet ein, daß bei Inanspruchnahme dieser Räume zwangsläufig Überschneidungen mit dem Vorlesungsplan der Universität eintreten, die zugunsten der neu gebildeten Arbeitsgruppen nur dadurch beseitigt werden können, daß die bisherigen Veranstaltungen „verdrängt" werden. Der AStA hat glaubhaft gemacht, daß es zu solchen Situationen mehrfach gekommen ist.

In der Tatsache, daß eine Lehr- oder Seminarveranstaltung, die im Vorlesungsverzeichnis angekündigt ist, nicht mehr gehalten werden kann, weil statt dessen ein Arbeitskreis den Saal für sich in Anspruch nimmt, ist eine objektive Störung des Lehrbetriebes der Universität zu sehen. Solche Störungen sind eine zwangsläufige Folge der vom AStA angegriffenen „Streik- und Boykottaufrufe".

Diese Störungen und damit die Streikaufrufe sind auch rechtswidrig. Sie werden durch die Vorschriften des § 34 II Ziff. 2 HSchG nicht mehr gedeckt.

Dies gilt erst recht für Eingriffe in den Lehrbetrieb, die über das soeben dargelegte Maß hinausgehen. Es kommt nämlich hinzu, daß offenbar ein Teil der Studenten den Begriff „aktiver Streik" nicht in dem Sinne verstehen, wie ihn die AGin im vorliegenden Rechtsstreit interpretiert hat. Denn immer wieder kommt es — wie der AStA glaubhaft gemacht hat — zu Ausschreitungen einzelner Studenten oder Studentengruppen, die versuchen, mit physischer Gewalt Lehr- und Seminarveranstaltungen unmöglich zu machen oder durch Zwischenrufe zu stören. Es mag sein, daß dies seitens der Organe der AGin nicht gewünscht wird. Doch wären diese Exzesse nach Ansicht der Kammer nicht möglich gewesen, wenn nicht die Organe der AGin „Streik-" und Boykottaufrufe erlassen und die Durchführung dieser Maßnahmen unterstützt hätten. Das Verhalten der Organe der AGin ist daher als kausal anzusehen auch für Ausschreitungen, die über das hinausgehen, was die AGin unter dem Begriff „aktiver Streik" versteht.

Im vorliegenden Fall stehen auf der einen Seite die anerkennenswerten Interessen der AGin, die die hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder vor allem in der Form wahrzunehmen beabsichtigt, daß sie die Entwicklung neuer Vorstellungen über die Gestaltung des Lehrbetriebs in einer nur unzulänglich ausgestatteten Hochschule vorantreibt. Dies ist nicht nur das Recht, sondern die legitime Aufgabe der AStin. Sie hat diese Aufgabe im Rahmen der ihr zugestandenen Selbstverwaltung zu erfüllen.

Wie oben angedeutet, kollidiert die AGin jedoch — wenn sie ihre Aufgaben in der Weise durchführt, daß sie zu „aktivem Streik" und Boykott aufruft oder sie solche Aufrufe unterstützt — mit dem Recht der Hochschullehrer auf freie Forschung und Lehre (§ 3 HSchG, Art. 5 III GG) und ihrer sich aus den beamtenrechtlichen Vorschriften ergebenden Verpflichtung, die angekündigten Veranstaltungen durchzuführen. Daneben wird aber auch in die durch die Art. 5 und 12 GG institutionalisierten Rechte auf freie Unterrichtung und freie Wahl der Ausbildungsstätte der Studenten eingegriffen, die durch die „Aktivitäten" der AGin am Besuch bestimmter Lehr- und Seminarveranstaltungen gehindert werden. Gerade dieser Gesichtspunkt beleuchtet, wie sehr das Handeln der einzelnen Organe einer Körperschaft oder Aktionen der unter dem Oberbegriff „Universität" vereinigten Körperschaften aufeinander abgestimmt sein müssen, um ein möglichst reibungsloses Funktionieren zu gewährleisten. In einem so eng verwobenen System müssen bestimmte demokratische Spielregeln gelten und beachtet werden. Nur auf dem Boden einer Ordnung, die von allen Teilen respektiert wird, können sich die dem einzelnen gewährleisteten Freiheitsrechte sinnvoll entfalten. Wenn es in § 32 II HSchG heißt, daß die Studenten verpflichtet sind, die Ordnung des akademischen Lebens zu wahren, dann gilt dies nicht nur für den einzelnen Studenten, sondern auch für die AGin als Gliedkörperschaft der Universität. Dies heißt, daß die AGin unter Berücksichtigung des § 32 II HSchG verpflichtet ist, zur Wahrung ihrer Belange sich Mittel zu bedienen, die Kollisionen mit Rechten Dritter nach Möglichkeit ausschließen. So steht der AGin die Möglichkeit offen, ihre Forderungen in den einzelnen akademischen Gremien der Universität darzulegen und sie dort auf demokratische Weise durchzusetzen. Auch durch öffentliche Demonstrationen vermag sie ihren Forderungen Nachdruck zu verschaffen. Schließlich kann auch nichts dagegen eingewendet werden, wenn in Arbeitsgruppen neben den offiziellen Veranstaltungen der Universität neue Vorschulwesen entwickelt werden, vorausgesetzt, daß der normale Lehrplan nicht beeinträchtigt wird.

Die Kammer hält die von dem AStA angegriffenen Maßnahmen der AGin auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der AGin für nicht im Einklang mit der Rechtsordnung stehend. Sie verletzen höherrangige Rechte der Hochschullehrer und der Studenten, die Wert auf den ungestörten Besuch der angekündigten Veranstaltungen der Universität legen. Daher war das sich auf die Rechtsaufsicht des ASt gründende Einschreiten gerechtfertigt.

Es soll hier versucht werden zu zeigen, daß selbst liberal gesinnte Gerichte an bestimmten Punkten nicht mehr fähig sind zu argumentieren, daß an die Stelle der Argumente dann irrationales Meinen, unbegründete Überzeugung tritt.

Bei dem zweiten Beschluß fällt zunächst auf, daß eine nicht nachzuweisende Kausalität angenommen wird zwischen den Streikaufrufen des AStA und den in den Vorlesungen erzwungenen Diskussionen (sog. Störungen). Letztere hatten schon in einiger Anzahl stattgefunden, ehe der AStA anfing, die Streikbewegung zu unterstützen, so daß angenommen werden kann, daß es auch ohne den AStA-Aufruf weiterhin zu derartigen Aktionen gekommen wäre.

Weiterhin fällt bei dem ersten Beschluß auf, daß nur das Plakat des AStA nach Diffamierungen überprüft wurde, nicht auch das des Rektors, obwohl der AStA besonders darauf hingewiesen hatte, daß sich darin Diffamierungen befänden, was für einen Unbefangenen bei einmaligem Lesen sich klar ergibt: In ihm werden Angriffe auf den Status quo an der Hochschule zu rechtswidrigen Aktionen; die studentischen Forderungen nach verbindlicher Diskussion der Fragen der Hochschulreform zu kriminellen Handlungen, wenn versucht wird, sie durchzusetzen; die emanzipatorischen Bestrebungen der Studenten zur kriminellen Bewegung. Aus dieser Haltung, die das Monopol der Bestimmung von Recht und Unrecht für sich in Anspruch nimmt, wird den Studenten Intoleranz gegenüber anderen Meinungen vorgeworfen. Daraus ergibt sich, daß Fragen der Hochschulreform in der Sicht des Rektors zu bloßem „Meinen" reduziert sind, das heißt, daß Entscheidungen nur noch eine Machtfrage sind. Dann — nämlich wenn man durch die bestehende Organisation die Macht hat, die gegnerischen Argumente folgenlos bleiben zu lassen — ist es leicht, sich auf die Toleranz zu berufen.

Diese Kriminalisierung der studentischen Bestrebungen reichte als Diffamierung eigentlich schon aus. Doch es wird — und das ist wohl nicht mehr zu überbieten — der die Ansätze zur Demokratie in der Weimarer Republik zerstörende faschistische Terror dem studentischen Angriff auf die heute bestehenden undemokratischen Verhältnisse, der studentischen Bemühung, die politischen Bezüge von Wissenschaft allgemein bewußt und zu deren Gegenstand selbst zu machen, gleichgesetzt.

Trotz derartiger Diffamierungen wird dem Rektor Handeln im wohlverstandenen Interesse aller am Universitätsleben Beteiligten zugebilligt. Ja, sogar die Untersuchung des § 193 StGB (Wahrnehmung berechtigter Interessen) wird mit der unbegründeten Feststellung übergangen, Gesichtspunkte des Ehrenschutzes gingen auf jeden Fall den Grundrechten des Art. 5 I GG vor.

Doch dies alles ist vergleichsweise harmlos. Gravierender erscheint, daß das Gericht sich nirgends mit dem Grundrecht auf freie Forschung und Lehre auseinandersetzt, wohl aber eine feste Vorstellung über Art und Umfang dieses Rechts hat, die es dann auch seiner Entscheidung zugrunde legt.

Im ersten Beschluß wird diese Untersuchung mit einer unbegründeten „Feststellung" übergangen. Zur Ansicht des AStA, daß es sich bei dem Plakatstreit um Fragen von Inhalten von Wissenschaft und deren Organisation in der Hochschule handele, äußert das Gericht nichts darüber, daß es sich dieser Auffassung nicht anschließen könne.

Wurde damit die Erörterung des Art. 5 III GG im Keime erstickt, so zeigt sich bei der Erörterung der Rechtswidrigkeit von sog. Störungen und damit der Rechtmäßigkeit des bestehenden Wissenschaftsbetriebes, daß die Kammer sehr wohl eine ganz bestimmte Auffassung der Freiheit von Wissenschaft und Forschung hat.

Dies zeigt sich im ersten Beschluß darin, daß die Plakataktion des Rektors und die in diesen Plakaten angedrohten Gewaltanwendungen als zur Aufrechterhaltung der Ordnung des akademischen Le-

Rechtsstreit AStA — Rektor

bens notwendig angesehen werden, womit implizit gesagt ist, daß die bestehende Ordnung erhaltenswert und damit mit Art. 5 III GG vereinbar, alle Angriffe dagegen rechtswidrig sind, sobald sie diese Ordnung tatsächlich verändern. Im zweiten Beschluß wird dies denn auch ganz offen ausgesprochen, wenn festgestellt wird – und zwar wieder ohne Begründung –, daß der bestehende Wissenschaftsbetrieb als gegenüber irgendwelcher Selbstorganisation der Studenten höherrangig angesehen wird.

Im einzelnen lassen sich dem Gericht folgende Vorurteile nachweisen:

1. Aus beiden Urteilen geht hervor, daß das Gericht annimmt, die Hochschule könne die ihr in § 2 HHG zugewiesenen Aufgaben erfüllen. Von der Fortbildung Berufstätiger ganz zu schweigen wird dabei übersehen, daß eine wissenschaftliche Berufsausbildung so lange nicht existieren kann, solange die kleine Minderheit der Ordinarien die Interpretationsherrschaft über das, was Wissenschaft ist, für sich allein als selbstverständlich in Anspruch nimmt. Der Hinweis, daß das Gericht Reformen für längst fällig erachtet (1. Beschluß), dient denn auch nur der Verschleierung, denn was das Gericht mit Reformen meint, ergibt sich daraus, daß das einzige, was es an der gegenwärtigen Ordnung auszusetzen hat, die unzulängliche Ausstattung der Hochschulen ist (2. Beschluß), das heißt, seine Vorstellungen von Reform erschöpfen sich in einer technisch effizienteren Bewältigung steigender Studentenzahlen in einer auf Bedürfnisse des herrschenden Systems ausgerichteten Hochschule.

2. Das Gericht glaubt an die Existenz einer Ordnung des akademischen Lebens, die sich legitimieren ließe. Damit wird unkritisch der „ordnungsgemäße Ablauf des Lehrbetriebs" als rechtmäßig übernommen, hinter dem sich die Herrschaft der Ordinarien über Institute (Produktionsmittel) und über Organisation der Lehrveranstaltungen verbirgt.

3. Es ist der Meinung, studentische Forderungen seien „auf demokratische Weise" in den bestehenden Hochschulgremien durchsetzbar, als ob in irgendeinem dieser Gremien die Kraft der Argumente irgend etwas gegen die geballte Macht partikularer Interessen der Ordinarien jemals hat ausrichten können. Hier offenbart sich eine Naivität gegenüber Entscheidungsprozessen in solchen Gremien oder generell in unserer Gesellschaft, die von Erkenntnissen über Interessenstrukturen in diesen Gremien und von Parlamentarismuskritik völlig unberührt blieb.

4. Das Gericht zerlegt die Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre in ein Recht der Hochschullehrer auf freie Forschung und Lehre und ein Recht der Studenten auf freie Unterrichtung und Arbeitsplatzwahl. Dadurch wird diesem Grundrecht eine inhaltliche Ausgestaltung unterschoben, die die Rechte der Studenten zur Bedeutungslosigkeit zusammenschrumpfen läßt. Denn von einem Recht auf freie Unterrichtung kann ja wohl nicht die Rede sein, wenn der Student keinen Einfluß darauf hat, was gelehrt wird. Dieses Recht ist also nichts weiter als die Wahlmöglichkeit, entweder eine Vorlesung zu hören oder nicht zu hören, in Frankfurt oder München zu studieren, wobei letztere für viele durch ihre sozialen Verhältnisse bedingt illusorisch ist. Hier spiegelt sich der Ordinarius als „Eigentümer" der Lehrveranstaltung.

Demgegenüber verblaßt das Zugeständnis, daß es die legitime Aufgabe der Studentenschaft sei, die „Entwicklung neuer Vorstellungen über die Gestaltung des Lehrbetriebes voranzutreiben", zumal beim Wahrnehmen dieser Aufgabe die oben skizzierte Aufteilung der Freiheit von Wissenschaft und Forschung zu respektieren sei. Das bedeutet, daß Vorstellungen auf dem Papier unbegrenzt entwickelt werden können, solange man sie nicht in die Praxis umzusetzen oder auch nur in den relevanten Foren, nämlich den Lehrveranstaltungen selbst, zu diskutieren trachtet.

Alles in allem zementiert das Gericht den Status quo als allein rechtmäßig und verdammt alle Selbstorganisationsversuche der Studentenschaft, die diesen Status quo unmittelbar verändern sollen, als rechtswidrig.

Hier ist wieder einmal „Recht" als „fraglose, angeblich unpolitische, neutrale Autorität" in jener „tradierten Einschätzung" angewendet worden, von der vier Professoren der Juristischen Fakultät der JWG-Universität (Denninger, Distelkamp, Simon, Wiethölter, Stellungnahme v. 23. 1. 69 zum Plakat des Rektors) sagen, daß sie „mit Mitteln (Formen) rechtlicher Status-Zementierung politische Entwicklungen gerade dadurch unterbindet, daß sie die politischen Entscheidungen und Interessen(inhalte) durchsetzt und legitimiert, für die jene Formen geschaffen wurden.

Wolfgang Voegeli

Juristische Arbeitsblätter

Für Ausbildung und Examen

Herausgeber: Professor Dr. Herrmann Blei, Freie Universität Berlin; Professor Dr. Dieter Henrich, Universität Regensburg; Professor Dr. Roman Herzog, Freie Universität Berlin

Erscheinungsweise: Ab 15. 1. 1969 monatlich, jeweils Mitte des Monats, 64 Seiten, Format DIN A 4

Bezugspreise:

Normalpreis: Einzelheft DM 4,50. Im Abonnement vierteljährlich DM 13,50.

Vorzugspreis für Studenten und Referendare: Im Abonnement vierteljährlich DM 10,80 (gegen Vorlage einer Ausbildungsbestätigung, deren Vordruck sich in unserem Prospekt und in Heft 1/1969 befindet).

Sonderangebote: Bei sofortiger Festbestellung werden die Hefte des 1. Quartals 1969 mit DM 9,– bzw. DM 7,20 (für Studenten und Referendare) berechnet.

Kostenlose und unverbindliche Lieferung von Heft 1/1969 als Probeexemplar.

Alle Preise incl. Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten.

Interessenten: Studenten der Rechtswissenschaften, Rechtsreferendare; ferner Professoren, Dozenten, Assistenten, Arbeitsgemeinschaftsleiter an Universitäten und bei der Referendarausbildung.

Fordern Sie bitte ein kostenloses Probeexemplar von Heft 1/1969 oder einen Prospekt mit 12 Seiten Leseproben bei Ihrer Buchhandlung oder direkt vom Verlag an.

Die Juristischen Arbeitsblätter werden

dem in der Ausbildung befindlichen jungen Juristen auf unabhängiger Basis anspruchsvoll und gründlich, vielseitig und interessant juristisches Wissen vermitteln, seine juristischen Kenntnisse festigen und ihn zum juristischen Denken anleiten.

dem Examenskandidaten eine zum Repetieren bestens geeignete, umfassende und wertvolle Materialsammlung an die Hand geben.

Die **Juristischen Arbeitsblätter** sind ein inhaltlich und von der Gestaltung her neuartiges Informationsmittel, mit dem Ziel, als Hilfsmittel zu planvoll konzentrierter Eigenarbeit junge Juristen durch die Ausbildung zum Examen zu führen. Dazu werden insbesondere die umfangreichen, nach pädagogischen Gesichtspunkten didaktisch aufbereiteten Materialien beitragen.

J. Schweizer Verlag · Berlin 30

SPRINGER-VERLAG
BERLIN · HEIDELBERG · NEW YORK

Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft

Begründet von **F. von Liszt** und **W. Kaskel**
Herausgegeben von **W. Kunkel, P. Lerche, W. Mieth, W. Vogt**

Abt. Staatswissenschaft

Zuletzt erschienen:

Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre

Von **E. Gutenberg,** Universität Köln

Erster Band: Die Produktion

15. Auflage. Mit 49 Abbildungen. XII, 505 Seiten. 1969
Gebunden DM 58,—; US $ 14.50

Zweiter Band: Der Absatz

11. Auflage. Mit 90 Abbildungen. XII, 507 Seiten. 1968
Gebunden DM 58,—; US $ 14.50

Dritter Band: Die Finanzen

Mit 19 Abbildungen. VIII, 424 Seiten. 1969
Gebunden DM 58,—; US $ 14.50

Nunmehr liegen Gutenbergs „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre" vollständig vor. Der klare Aufbau der einzelnen Bände und die einsichtige Konzeption des ganzen Werkes geben ihm die Resonanz, die es in hohem Maße findet. Von ihrer Anlage her liefern die „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre" einen Überblick, der sich durch Solidität, Sachlichkeit und Unvoreingenommenheit auszeichnet. Ohne daß der Leser durch vorgefaßte Meinungen beeinflußt wird, erhält er einen vollständigen Überblick über den Aufbau der Betriebswirtschaft.

Abt. Rechtswissenschaft

Freiwillige Gerichtsbarkeit und Notarrecht

Von **J. Bärmann,** Johannes Gutenberg-Universität, Mainz
XXII, 400 Seiten. 1968
Gebunden DM 58,—; US $ 14.50

Das Buch gibt eine für wissenschaftliche Praxis und Ausbildung bestimmte Darstellung des allgemeinen Verfahrensrechts und einzelner Verfahrensarten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie einen Überblick über das Notarrecht.

Grundzüge des deutschen und ausländischen Börsenrechts

Von **H. Bremer,** Staatskommissar bei der Berliner Börse
XV, 205 Seiten. 1969. Gebunden DM 48,—; US $ 12.00

Die »Grundzüge des deutschen und ausländischen Börsenrechts" behandeln das heutige Börsenwesen der wichtigsten Wirtschaftsräume auf wirtschafts- und rechtshistorischer Grundlage. Sie geben einen Überblick über den Rechtszustand in den einzelnen Ländern, wie er in dieser Breite bisher nicht vorhanden war. Durch zahlreiche Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur wird dem Leser ermöglicht, über die „Grundzüge" hinaus in die Einzelheiten der Materie einzudringen.

Methodenlehre der Rechtswissenschaft

Von **K. Larenz,** Juristische Fakultät der Universität München

Zweite, neubearbeitete Auflage. XIV, 507 Seiten. 1969
Gebunden DM 64,—; US $ 16.00

Die zweite Auflage dieses Standardwerkes ist um zahlreiche Zusätze und um eine Reihe neuer Abschnitte erweitert worden. So hat das Werk an Aktualität gewonnen, ohne etwas von seiner inneren Geschlossenheit eingebüßt zu haben.

■ **Bitte Prospekte anfordern!**

Juristische Fachschaft LSD SHB SDS
Kommilitoninnen und Kommilitonen!

Seit gestern befinden sich die Studenten der AfE im Streik. Der Grund: vom hessischen Kultusminister soll ihnen eine techno k r a t i s c h e Hochschulreform aufgezwungen werden, die darin besteht, daß die Grundwissenschaften Politik und Soziologie nicht mehr gelehrt werden, das Studium auf sechs Semester beschränkt bleibt. Damit soll das Entstehen eines gesellschaftskritischen Bewußtseins der zukünftigen Lehrer, das aus der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Politik und Gesellschaft notwendig resultiert, verhindert werden, damit sie ihre Schüler nicht zu demokratischer Haltung erziehen können. Diese Ausbildungsreform an der AfE, gegen die sich unsere Kommilitonen wenden, laufen auf den Zustand hinaus, der an der juristischen Fakultät schon lange besteht. Die Grundlagendisziplinen Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie und Rechtstheorie werden nicht oder nur selten gelesen und stehen in keinem Bezug zu dem Stoff der einzelnen Fächer. Diesen unhaltbaren Zustand zu beseitigen haben kritische Studenten und juristische Fachschaft schon lange gefordert. Wir solidarisieren uns mit den Forderungen unserer Kommilitonen an der AfE und benutzen diesen Anlaß, erneut eine Ausbildungsreform auch an unserer Fakultät zu fordern. Das juristische Examen, eine Eingangsprüfung für den Staatsdienst, verlangt de facto die unkritische Anwendung von Gesetzen. Der Repetitor und das universitäre Ausbildungssystem der Scheineproduktion in Übungen haben die Aufgabe, die positivistische Fallsubsumtion einzuüben. In den Vorlesungen wird, als Voraussetzung dafür, eine unkritische Haltung angewöhnt, die nur noch die passive Rezeption unverstandenen und ungeprüften Wissens zum Gegenstand hat. Die praktischen Versuche einiger Erstsemester, ihre passive Rolle durch Fragen abzulegen, h a t P r o f e s s o r E r l e r m i t d e m A b b r u c h d e r V o r l e s u n g „Einführung in die Rechtswissenschaft" beantwortet. So versteht Herr Erler den Art. 5 III GG, in dem die Freiheit der Wissenschaft garantiert ist. Professor C o i n g m ö c h t e d i e s e n Z u s t a n d r e c h t - l i c h f i x i e r e n : „Notwendig ist eine ausdrückliche Bestätigung der Lehr- und Forschungsfreiheit der einzelnen an der Universität tätigen Personen. Dabei muß man den Mut haben, diesen Personenkreis abzugrenzen. Ich würde ihn mit demjenigen der Hochschullehrer gleichsetzen."

Wir haben den Mut, zu einem
GO-IN, Mittwoch, den 4. 12. 68, um 10 Uhr, in H 8
aufzurufen, um Professor C o i n g „in feierlicher und eindringlicher Form" z u r R e c h e n s c h a f t z u z i e h e n. Professor Coing hat angesichts des skandalösen Verhaltens von Professor Erler, warum der die faktisch abgeschaffte Lernfreiheit der Studenten legalisiert aus der Hochschule verbannen möchte:

> „Der Entwurf läßt die bestehende Lernfreiheit der Studenten unberührt. Ich bin aber der Überzeugung, daß ohne die Abschaffung der Lernfreiheit, wie sie jetzt und traditionellerweise an den deutschen Universitäten besteht, es unmöglich ist, eine große Zahl von Studenten wirklich sachgerecht auszubilden."

Was „sachgerecht" ist, läßt sich am Marburger Manifest ablesen, das von Erler, Schiedermair, Claß und Preiser unterschrieben wurde. Die Unterzeichner lehnen eine Demokratisierung der Gesellschaft und folglich auch der Universität ab.

Im gegenwärtigen Ausbildungssystem wird die gesellschaftliche Funktion der Juristen nicht diskutiert, wird ihre zweifelhafte Rolle bei der Verurteilung der ApO-Demonstranten und der Vorwurf der Klassenjustiz nicht zur Sprache gebracht.
Die Ordinarien sind die Garantien dieser Diskussionslosigkeit!
Wir fordern die Abschaffung des Ordinarienprinzips, weil es den reaktionären Professoren gestattet, die wissenschaftlich nicht legitimierten Inhalte einer Vorlesung und Übung autoritär zu bestimmen.
Die liberalen Professoren, die die Illegitimität des gegenwärtigen Prüfungs- und Ausbildungssystems zum Teil erkannt haben, können das Ordinarienprinzip nicht beseitigen (z. B. wegen ihres Beamtenstatus).
Deshalb müssen die Studenten in selbsttätiger Organisierung des Wissenschafts- und Lernbetriebs die Ordinarienuniversität bekämpfen und damit eine Demokratisierung der Hochschule vorantreiben.
Macht das euren Kommilitonen klar!

GO-IN zu COING
Mittwoch, 4. 12. 68, 10 Uhr, in Hörsaal H 8

„114" Prozeß gegen Thomas Schmitz-Bender, in der ersten Instanz zu acht Monaten ohne Bewährung verurteilt

Schlußwort des Angeklagten bei der Berufungsverhandlung

Nachdem der Staatsanwalt und meine Verteidiger gesprochen haben, kann ich nun also noch etwas Letztes sagen. Ich weiß nicht, was dies Gericht davon denkt. Aber wenn man sich die allgemeine Justiz- und Gerichtspraxis und auch mal die Sitzordnung in diesen Sälen anschaut, dann weiß man, was es mit so einem letzten Wort des Angeklagten auf sich hat. Er darf noch einmal darum bitten, daß das Gericht für ihn Verständnis hat, daß das Urteil nicht allzu hart sein möge usw. Man soll mir jetzt nicht damit kommen, daß es am einzelnen Angeklagten liegt, wenn sein letztes Wort so jämmerlich ist. Wenn so viele sich dabei verhalten, als ständen sie vor ihrem prügelnden Vater und die Zahl der Schläge mildern wollen, indem sie sagen: ‚Ich seh' ein, daß ich unrecht getan hab', aber...' (und dann kommt was, um das Gericht milde zu stimmen) — dann muß das objektive Ursachen haben, dann ist das Gericht in den Augen der Bevölkerung keine Instanz, vor der man Recht zu finden meint, sondern eine, von der man weiß, daß sie die Macht hat zuzuschlagen. Dann gilt die Justiz genausowenig als demokratisch legitimiert wie der prügelnde Vater. Aber bitte: die bürgerliche Justiz will ja selber nicht gern daran erinnert werden, daß sie nicht als Autorität vom Himmel gefallen ist, sondern von einem um sein Recht kämpfenden Bürgertum geschaffen wurde. Einst hatte das Bürgertum z. B. die Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren erkämpft, damit die Gerichte kontrolliert werden können. Dem Bürgertum ist doch damals nicht im Traum eingefallen, dieses Prinzip deswegen einzuschränken, weil es Unruhe im Gericht geben könnte. Das Prinzip der Öffentlichkeit ist aber nicht das einzige, was dem Bürgertum nicht mehr paßt. Und das ist wiederum recht verständlich: das Bürgertum selber will ja nicht gern daran erinnert werden, daß es seine Herrschaft durch den Kampf gegen den feudalistischen Absolutismus und durch eine heute so verpönte Sache wie Revolution errungen hat. Schließlich könnten diejenigen, die nicht zum herrschenden Bürgertum gehören, ja sonst auf die Idee kommen, ebenso wie das Bürgertum Revolution zu machen — diesmal aber, um eben die Herrschaft dieses Bürgertums zu stürzen. So wie heute die alte bürgerliche Forderung nach uneingeschränkter Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren nicht mehr von Bürgern erhoben wird, sondern von uns, die wir gegen die Klassenherrschaft des Bürgertums kämpfen. Mit allen Mitteln, mit Pfarrern, Vätern, Müttern, Lehrern, Lehrherren, Universitätsprofessoren, Zeitungen, Radios, Fernsehern usf., verleugnet das Bürgertum seit über einem Jahrhundert, daß es die Verhältnisse erst mal ändern mußte, damit die Verhältnisse so werden konnten, wie sie heute sind. Uns allen wird ständig eingepaukt: so wie es ist, war es immer und wird es immer sein! Ich werde also meine letzten Worte vor diesem Gericht nicht dazu benutzen, um für Verständnis für meine **Schmiererei** am griechischen Konsulat zu bitten (ich gebrauche jetzt einmal den Ausdruck für mein Tun, den der Staatsanwalt mit so großer Selbstverständlichkeit gebraucht — vielleicht kommt dadurch der eine oder andere hier auf den Gedanken, daß die Selbstverständlichkeiten des Staatsanwaltes doch nicht so selbstverständlich sind. Ich will ihm aber, was seine Ausdrucksweise betrifft, keinen Vorwurf machen. Ihm geht's wahrscheinlich wie den meisten: er wird als kleines Kind was auf die Finger bekommen haben, als er mit seinen Exkrementen spielen wollte. Und daraus hat er gelernt, solche Ungehörigkeiten wie meine Kennzeichnung des Konsulats als Schmiererei zu bezeichnen. Die Sprache des Staatsanwaltes ist die Sprache dessen, der wie viele andere unterdrückt wurde, um dadurch die Sprache der Unterdrückung und der Unterdrücker selber zu lernen. Vielleicht merken Sie das einmal, Herr Staatsanwalt, aber das wird riskant für Sie sein, und darum werden Sie's wohl nicht merken. Denn wenn Sie merken, was Sie tun und warum und wie Sie es tun, werden Sie nicht mehr Staatsanwalt sein wollen und würden vielleicht sogar das Justizministerium „beschmieren" wollen mit Parolen, die gegen die Unterdrückung des Menschen durch den Menschen sind und die darum denjenigen, denen Sie heute dienen, nicht gefallen werden). Ich werde mich mit meinen letzten Worten hier nicht verteidigen, denn ich wüßte nicht, weswegen ich mich verteidigen müßte. Ich brauche auch nichts weiter dazu zu sagen, warum ich die Ziffer „114" aufs griechische Konsulat geschrieben habe. Das Gericht hat gesagt, daß es in diesem Prozeß es als bewiesen betrachtet, daß das griechische Volk durch eine faschistische Diktatur unterdrückt wird und daß diese Diktatur mit ihren Konsulaten etc. ihren Einfluß auch auf die in der Bundesrepublik lebenden Griechen ausdehnen kann. Und wir haben dem Gericht viele Möglichkeiten angeboten, zu untersuchen, warum ich z. B. die Ziffer „114" ans Konsulat schreiben mußte. Es hat sich dazu Prof. Bolte und Dr. Holzer angehört und darauf verzichtet, sich weitere Sachverständige zu weiteren Beweisthemen anzuhören. Das Gericht betrachtet sich also als genügend informiert über die objektiven Bedingungen meines politischen Handels damals, um darüber urteilen zu können. Ich will dem Gericht diese Sachkenntnis jetzt nicht dadurch absprechen, daß ich mein damaliges Handeln weiter begründe, sondern bin in der Hinsicht auf die Begründung

des Urteils gespannt. Ich will die „letzten Worte des Angeklagten" dazu benutzen, um etwas über die Institution zu sagen, die mich als Angeklagten betrachtet. Ich meine nicht speziell dieses Gericht oder gar die Personen, die dies Gericht bilden, sondern die ganze Justiz.

1. Die Justiz reagiert auf unsere politischen Taten in der Regel rein strafrechtlich. Indem die Justiz damit scheinbar die Politik ausklammert, **verhält sie sich in Wirklichkeit eindeutig politisch.** Indem sie politische Taten wie kriminelle behandelt, geht sie davon aus, daß die politischen Verhältnisse tatsächlich **derart demokratisch sind** (und zwar nicht nur auf dem Verfassungspapier, sondern in der gesellschaftlichen Wirklichkeit), daß die Möglichkeit eines wirklichen Widerspruchs, z. B. zwischen der Ausübung des Rechts auf wirksame freie Meinungsäußerung und den Strafgesetzen gar nicht in Betracht gezogen werden braucht. Statt also die politischen Verhältnisse in der BRD als Bedingung für das Handeln eines Angeklagten inhaltlich zu prüfen, tritt die Justiz als Propagandist dafür auf, daß diese Verhältnisse demokratisch sind. Die Justiz **verurteilt damit politisch diejenigen,** die nach der Einsicht handeln, daß diese Verhältnisse nicht demokratisch sind und daß demokratische Verhältnisse erst hergestellt werden müssen. **Wenn die Justiz uns wegen unserer Taten verurteilt, dann spricht sie dabei immer zugleich die Herrschenden und die herrschenden Verhältnisse frei.**

2. Die Justiz ist eine politische Justiz, indem sie de facto **zweierlei Recht** anwendet: Zwar beziehen sich die Staatsanwälte und Richter bei der Interpretation von Aufruhr und Landfriedensbruch auch auf einige Reichs- und Bundesgerichtshof-Entscheidungen, die keine politische Tat zum Gegenstand hatten (die Staatsanwälte argumentieren gern mit dem berühmten Landfriedensbruch-Urteil gegen die Dorfbewohner, die sich in einer Reihe vor dem Friedhof aufstellten und dadurch verhinderten, daß ein Sarg zum Friedhof gebracht werden konnte). Aber wenn die in Demonstranten-Prozessen verwandte Interpretation des Aufruhrs und Landfriedensbruchs tatsächlich allgemein angewandt würde, dann gäbe es eine Fülle von Verfahren und Urteilen, bei denen dann die Verfahren und Urteile gegen uns nur einen Bruchteil ausmachen würden (z. B. wäre der Tatbestand des Auflaufs bestimmt gegeben gewesen bei dem Verhalten der vielen Neugierigen bei dem Flugzeugabsturz auf der Autobahn bei Ingolstadt und bei unzähligen ähnlichen Sachen). **Tatsächlich aber zeigt die Praxis der Justiz, die ja schon bei der Auswahl der zu eröffnenden Verfahren beginnt, daß die extensive Auslegung des Auflaufs, Aufruhrs, Land- und Hausfriedensbruchs etc. deutlich auf eine bestimmte und nur politisch einzugrenzende Gruppe bezogen ist,** nämlich auf uns, die wir uns nicht aus Neugier an einer Unfallstelle versammeln, sondern aus politischen Gründen, z. B. vor einem Faschistenkonsulat (siehe auch Klarsfeld-Urteil). Die unterschiedliche und politisch gezielte Anwendung der Aufruhr- und Landfriedensbruchgesetze etc. könnte sich allerdings darauf berufen, **daß diese Gesetze als eindeutig politische entstanden sind** (die Justiz läßt das natürlich lieber sein, da sie ja sonst offen als politische zu erkennen wäre und ihr Mäntelchen der Allgemeingültigkeit fallen würde). Diese Gesetze, die heute in den Demonstrantenprozessen angewandt werden, wurden gemacht in einer Zeit, als sich das in Deutschland zur wirtschaftlichen Macht gelangte Bürgertum mit der politischen Macht des Adels verbündete und seine Herrschaft absichern wollte vor dem Proletariat, das seine sozialen und politischen Ansprüche geltend machte. Das mit dem Adel verbündete Bürgertum übernahm für diesen Zweck Gesetzesinhalte, mit denen einst der preußische Absolutismus die Befreiungsbestrebungen des Bürgertums unterdrücken wollte (z. B. Auflauf § 116 übernommen auf der preußischen Zirkularverordnung von 1798). Auflauf, Aufruhr und Landfriedensbruch sind Gesetze, die deutlich auf um ihre Rechte kämpfende Massen gemünzt sind — anfangs auf die bürgerlich-demokratische Massenbewegung, später von dem zur Herrschaft gelangten Bürgertum auf die Arbeiterbewegung. An diesen Gesetzen und ihrer Interpretation zeigt sich darüber hinaus die Art und Funktion jener wissenschaftlichen Vorstellungen, die noch heute ungeprüft Grundlage des Rechts und der Rechtsprechung sind. Ich meine die philosophischen Grundlagen von strafrechtlich bedeutsamen Begriffen wie „Zusammenrottung", „mit vereinten Kräften" etc. Die philosophischen Grundlagen dieser Begriffe sind nämlich wie diese Gesetze selber deutlich gekennzeichnet durch das Bemühen des Bürgertums, seine Herrschaft gegen die Arbeiterbewegung aufrechtzuerhalten. Die z. B. bei Le Bon entwickelte und heute durch neue Forschungsergebnisse längst widerlegte Auffassung, daß eine „Masse von Menschen" an sich schon gefährlich ist und zu Gewalttätigkeiten neigt, ist deutlich gemünzt auf die entstehende proletarische Massenbewegung. Diese **ideologische Wissenschaft** verfährt ebenso wie die politische Gesetzgebung und Rechtsprechung: sie ist auf eine bestimmte soziale Gruppe gemünzt, verschleiert aber diese politische Zielsetzung durch eine scheinbare Allgemeingültigkeit, um sich der politischen Kritik zu entziehen. (Die Anwendung von zweierlei Recht, also die Anwendung eines besonderen Rechts, wenn es um uns geht, zeigt sich auch bei der Einstellung der meisten Gerichte zur im Gerichtssaal anwesenden Öffentlichkeit. Rein vom Akustischen etc. her kann man wirklich nicht sagen, daß die — wie der Staatsanwalt zu sagen beliebt — „Gesinnungsgenossen des Angeklagten" bei Demonstrantenprozessen das Verfahren mehr stören als die unpolitische Öffentlichkeit bei anderen Verfahren. Der Unterschied ist allerdings, daß diese unpolitische Öffentlichkeit sich über Versprecher des Richters, des Angeklagten und ähnliches lustig macht, die Äußerungen der politischen Öffentlichkeit bei Demonstrantenprozessen aber politisch gezielt sind und die Legitimation der richterlichen Autorität und der Justiz politisch in Frage stellen. Und dieser Unterschied drückt sich bei den meisten Gerichten darin aus, daß sie auf diese politische Öffentlichkeit in viel höherem Maße mit Ordnungsstrafen und Ausschluß der Öffentlichkeit reagieren als auf die Äußerungen eines unpolitischen Sensationspublikums.) An dieser Stelle möchte ich etwas über die Möglichkeiten dieses Gerichts sagen:

a) Dies Gericht kann nicht wie das der ersten Instanz sagen: „Der Angeklagte ist durch nichts gehindert, seine Meinung ohne Verstoß gegen die Strafgesetze kundzutun." Wir haben dem Gericht genügend Beweismaterial dafür angeboten, was mich alles objektiv daran hindert, über den Faschismus in Griechenland und sein Wirken in der Bundesrepublik aufzuklären, und was mir praktisch nichts anderes übrigläßt, als z. B. selber den Ort politisch zu kennzeichnen, von dem aus die griechische Militärdiktatur ihre faschistischen Methoden auch gegen die hier lebenden Griechen anwenden kann. Das Gericht hat sich darauf beschränkt, sich dazu über die Rolle der Massenmedien zu informieren und darüber, daß mein Handeln nicht von ungefähr kommt, sondern rational b[illegible] gründet ist, in meinem gesellschaftswissenschaftlichen Studi[illegible] und dessen kritischer Methode. Wenn das Gericht dies für ausreichend hält, um sich genügend informiert zu wissen, dann wird es diese Aussagen ernst nehmen und mich freisprechen müssen.

b) Angesichts dieser Aussagen wäre jedes Urteil, das kein Freispruch ist, schon ein politisches Urteil gegen mich. Denn wenn das Gericht mich verurteilt mittels des Bannmeilengesetzes, dessen Rechtsinhalt nicht der Schutz der faschistischen Agentur in der Steinsdorfstraße, sondern der Schutz der Parlamentsarbeit ist, und mich verurteilt, weil ich die Hauswand dieser faschistischen Agentur mit dem Widerstandsartikel der griechischen Verfassung, dem „114", „beschädigt" habe, dann rechtfertigt sein Urteil die gesellschaftspolitischen Bedingungen, die die freie und wirksame Meinungsäußerung von Menschen in meiner Lage objektiv unterdrücken. Dann rechtfertigt es den Zustand, daß das Verhältnis der BRD zum Faschismus in Griechenland und das Wirken dieses Faschismus in der BRD der öffentlichen Kontrolle entzogen bleibt. Dann rechtfertigt es den Zustand, daß die Mehrheit der Bevölkerung gar keine Möglichkeiten zur eigenen politischen Meinungsbildung hat, sondern nur als Absatzmöglichkeit für public relations betrachtet wird.

c) Ein Urteil wegen Sachbeschädigung und Parlamentsbannmeilenbruch würde bedeuten, daß sich wieder einmal ein Gericht zur kritiklosen Rechtfertigung der herrschenden Verhältnisse hergegeben hat. Dazu braucht es kein Sonderrecht und keine Sonderrechtsprechung, sondern braucht nur die Augen vor der ges[illegible]schaftlichen Wirklichkeit wieder zu schließen, nachdem diese W[illegible]lichkeit durch die Sachverständigen in diesem Verfahren kurz sichtbar wurde. Die sklavisch formaljuristische Rechtsprechung spricht die herrschenden Verhältnisse von sich aus frei. Aber wenn das Gericht in irgendeiner Form den Vorwurf des Aufruhrs und Landfriedensbruchs in sein Urteil aufnimmt, dann verläßt es selbst den Boden der formaljuristischen Rechtsprechung. Denn dann stützt sich sein im Sinne der Herrschenden politisches Urteil nicht mehr auf die Taten, die mir nachgewiesen werden können und aus denen ich nie ein Hehl gemacht habe, sondern werden Tatbestände überhaupt erst konstruiert, damit das Urteil seine politische Schärfe und Wirkung erreichen kann. Dann vollzieht dies Gericht im Prinzip jenen Schritt, den das Bürgertum vollzog, als es seine formaldemokratische parlamentarische Herrschaftsform aufgab und sich der faschistischen Diktatur bediente, um die Klassenherrschaft aufrechtzuerhalten.

3. Ich habe an Hand der Demonstrantenprozesse und der dabei angewandten Gesetze und Rechtsprechung erklärt, daß die Justiz politisch ist, indem die Gesetze und die Rechtsprechung auf eine bestimmte politische Gruppierung gemünzt sind, diese politische Zielsetzung aber durch eine scheinbare Allgemeingültigkeit und scheinbare politische Neutralität verschleiert wird. Wenn man sich nun das StGB anschaut, dann erkennt man, daß die Justiz nicht nur gegenüber uns Demonstranten eine politische Justiz ist. Das geltende Recht und die entsprechende Rechtssprechung sind insofern von vornherein gegenüber der gesamten Bevölkerung politisch, als das auf dem Papier für alle gleichermaßen geltende

Recht in Wirklichkeit zweierlei Recht ist: nämlich eines für die Besitzenden und eines für diejenigen, die letztlich nur ihr Leben und ihre Gesundheit (und was zur Erhaltung ihres Lebens und ihrer Gesundheit heute nötig ist) besitzen.

Zwar betont das Bundesverfassungsgericht: „Nach der Gesamtauffassung des Grundgesetzes ist die freie menschliche Persönlichkeit der oberste Wert", aber die Wertskala des StGB von 1871, nach dem im Namen des Volkes heute noch verfolgt und bestraft wird, spricht eine andere Sprache: wird jemand krankenhausreif geschlagen und muß über zwei Monate stationär behandelt werden, dann ist das „leichte Körperverletzung" und bringt dem Täter z. B. nur 210 DM Geldstrafe ein. Eine monatelange Gefängnisstrafe bekommt aber z. B. das Mädchen, das in einem Warenhaus Babywäsche stiehlt. Ganz kraß wird der Unterschied bei der Bestrafung des Rückfalls und bei der Staffelung der Strafbarkeit: erst wenn der oberste Wert des Grundgesetzes in einer „das Leben gefährdenden Weise" verletzt wird, wird aus der „leichten Körperverletzung" die „gefährliche Körperverletzung", die immer noch ein Vergehen ist (Mindeststrafe 2 Monate Gefängnis); aus dem Vergehen des Diebstahls aber wird schon ein Zuchthaus-Verbrechen, wenn z. B. jemand eine zugeknöpfte Hosentasche aufschneidet, um das Portemonnaie herauszuholen, oder wenn jemand durch ein selbstgemachtes Loch im Zaun in einen Garten eindringt und etwas mitgehen läßt. Die besondere Strafverschärfung im „zweiten Rückfall", die aus einem Vergehen des einfachen Diebstahls ein mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bedrohtes Verbrechen macht, gibt es bei Körperverletzung nicht. Und nur am Rande sei noch erwähnt, daß eine Gesellschaftsordnung sich selber dadurch charakterisiert, wenn sie als ehrlos betrachtet: das StGB sieht die Nebenstrafe des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte bei den Vergehen des Diebstahls und der Unterschlagung vor, nicht aber bei den Vergehen der gefährlichen Körperverletzung und der abhängigen Quälerei. Nicht der Dieb, wohl aber der, welcher seiner Fürsorge Unterstehende quält, soll Vormund bleiben können. In Wirklichkeit stuft also das herrschende Recht das Eigentum und dessen Schutz viel höher ein als das menschliche Leben und dessen Schutz. **Ein solches Recht ist politisch, indem es Ausdruck und Instrument einer Gesellschaftsordnung ist, in der das Eigentum ein Mittel der Herrschaft von einigen wenigen über die große Mehrheit der anderen ist und in der das menschliche Leben nur nach seiner ökonomischen Verwertbarkeit beurteilt wird.**

Im Kommunistischen Manifest sagt Marx zu den Kapitalisten, daß „Euer Recht der zum Gesetz erhobene Wille eurer Klasse ist". Sie denken nun vielleicht: was soll das Ganze, was ich bisher gesagt habe, hier? Vielleicht denken auch meine Verteidiger, daß ich mir dafür den falschen Ort und die falsche Zeit ausgesucht habe. Und das Gericht mag sagen: auch wenn der Angeklagte recht hat, die Richter können die Gesetze nicht ändern. Zwar habe ich ja nicht nur über die Gesetze gesprochen, sondern auch über die politische Anwendung und Interpretation von Gesetzen bei Demonstrantenprozessen, und in dieser Frage gibt es die rühmlichen Ausnahmen eines Bremer, eines Eßlinger und eines Frankfurter Richters, deren Beispiel zu folgen diesem Gericht hier ja freisteht. Aber im ganzen gesehen werden auch solche Richter wohl die Ausnahmen bleiben, die die Regel bestätigen. Und einerseits wird die Justiz tatsächlich ja nicht von den Richtern bestimmt, und andererseits spricht die Geschichte der deutschen Justiz nicht gerade dafür, daß von den Gerichten Bestrebungen zur Demokratisierung der Gesellschaft und des Rechts ausgehen. Nein, mir ging es um etwas anderes als um einen Appell an dieses Gericht. Mir ging es darum, etwas auszusprechen und zu begründen, was für mich bei diesem Prozeß eine Rolle gespielt hat und was während dieses Prozesses außerhalb des Gerichts eine große Rolle gespielt hat und was in Zukunft eine große Rolle spielen wird, etwas, was alle hier, einschließlich meiner Verteidiger, des Staatsanwalts und des Gerichts, wohl gemerkt haben, nämlich folgendes: Wenn ich hier vor Gericht stehe, wie viele andere, die gegen den Faschismus in Griechenland und sein Wirken hier, die gegen den Völkermord des US-Imperialismus in Vietnam, die gegen den Hetz- und Manipulationskonzern Springer, die gegen die Notstandsgesetze, die für eine demokratische Hochschule und für die Demokratisierung aller Lebensbereiche der Gesellschaft politisch aktiv wurden, dann geht es mir nicht etwa nur darum, möglichst billig wegzukommen (auch wenn ich keiner bin, dem es nichts ausmachen würde, ins Gefängnis zu kommen, sondern ich vielmehr eine Menge Angst vor dem Gefängnis habe). Wenn ich hier wie viele andere von uns vor Gericht stehe, dann gehe ich nicht nur davon aus, daß mein politisches Handeln richtig war und daß die Prozesse gegen uns zu begreifen sind als die politische Antwort der Herrschenden auf unser Handeln, und daß mich weder mein eigenes Handeln noch die mein Handeln beurteilende Justiz veranlassen kann, mich hier verteidigen zu wollen, sondern: Als Sozialisten haben wir zwar immer theoretisch Bescheid gewußt über den politischen Charakter der Justiz im Kapitalismus, aber noch in der ersten Instanz bei dem Richter Hummel habe ich mich eigentlich so verhalten, als könne ich wenigstens ein Minimum an Gerechtigkeit erwarten. Mir ging es ebenso wie vielen anderen von uns: erst die praktische Erfahrung mit dieser Justiz hat uns gelehrt, die Justiz nicht mehr an ihren Rechtsidealen, sondern an ihrem politischen Klassencharakter zu messen und entsprechend zu handeln. Wenn wir heute vor Gericht stehen, dann ist das für uns ein Teil des Kampfes gegen diese Justiz. Und daran wird sich auch nichts mehr ändern, wenn einer von uns verhältnismäßig gerecht behandelt wird. Sicher, unser Kampf gegen die Justiz begann deswegen, weil sie gegen uns eingesetzt wurde. Aber jetzt bekämpfen wir diese Justiz nicht mehr nur, weil **wir** von ihr betroffen sind oder weil wir **uns** ungerecht von ihr behandelt fühlen, sondern weil diese Justiz Ausdruck und Instrument einer Gesellschaftsordnung ist, die sich die Arbeit in der Bevölkerung nicht selber gegeben hat, sondern die vielmehr der Ausbeutung und Unterdrückung der arbeitenden Bevölkerung dient. Wir bekämpfen diese Justiz, weil sie bekämpft werden muß, wenn man die kapitalistische Klassenherrschaft bekämpfen will. Und wir bekämpfen die Ausbeutung und Unterdrückung der arbeitenden Bevölkerung nicht aus Idealismus oder Mitleid mit diesen Menschen, sondern weil ihre Unterdrückung auch unsere Unterdrückung ist. Und dies hat uns nicht zuletzt die Justiz beigebracht. Das Gericht, vor dem ich stehe, und die Staatsmacht, die hinter den Gerichten steht, werden sich vielleicht sagen: dieser kleine Angeklagte, der hier vor uns sein letztes Wort aufsagen darf, nimmt sich mächtig viel heraus, mit solch einer Kampfansage. Tatsächlich käme ich mir selber mächtig aufgeblasen vor und würde wohl auch nicht so reden, wenn ich nur für mich allein reden könnte, wenn das, was ich zu sagen versuchte, meine Privatsache wäre. Aber die Kampfansage gegen die Justiz ist nicht die Kampfansage einer einzelnen Person oder irgendeiner Gruppe, sondern diese Kampfansage ist der Widerspruch, den das herrschende politische System zu sich selber hervorbringt durch sein Bemühen, sich mit Gewalt zu behaupten (und die Justiz ist Gewalt). Die Herrschenden mögen sich sehr mächtig fühlen, wenn jetzt die Justiz gegen uns eingesetzt wird, aber schon dieser Einsatz der Justiz zeigt ja, daß sie anders als mit Gewalt nicht mit den Folgen ihrer Herrschaft fertig werden, daß ihre Herrschaft politisch auf schwachen Füßen steht. Und diese Herrschaft erweist sich historisch immer mehr als überholt, wenn ihr Bemühen, der von ihr hervorgerufenen Widersprüche Herr zu werden, wieder neue Widersprüche hervorruft. Zwar können wir keine Urteile verhindern, aber der politische Einfluß der Justiz gegen uns hat dazu geführt, daß die Justiz und das herrschende Recht ausgerechnet an ihrer Reproduktionsbasis angegriffen werden. Wenn Sie heute in die Universitäten kommen würden, würden Sie sich vielleicht etwas wundern: keine Fakultät hat sich in den letzten Wochen so sehr politisiert wie gerade diejenige, mit der die Herrschenden bisher am wenigsten Schwierigkeiten hatten, nämlich die juristische. Wenn man heute von der Studentenrevolte reden will, wird man an erster Stelle von den Jura-Studenten sprechen müssen. Und noch in einer anderen Weise tritt gegenwärtig das Gegenteil von dem ein, was mit dem Einsatz der Justiz gegen uns erreicht werden sollte: es gibt genug Äußerungen von Politikern, Staatsanwälten und Richtern des Inhalts, daß mittels der Justiz einzelne herausgegriffen und exemplarisch bestraft werden sollten, um den Widerstand von uns allen zu brechen.

Wenn man sich anschaut, wie im Urteil erster Instanz gegen mich die Tatbestandsdefinition des Landfriedensbruchs und Aufruhrs gummiartig ausgedehnt wurde, dann schwebt fast bei jeder Demonstration über jedem das Damoklesschwert eines solchen Urteils. Mir ist ein Fall bekannt, wo dieses Urteil auch seinen Einschüchterungszweck erfüllt hat: „ ‚Aus Loyalität' wies der Kölner Amtsgerichtsrat Gatzweiler einen Demonstranten auf dieses Münchener Urteil hin, der gegen einen 240-DM-Strafbefehl Einspruch erhoben hatte. Der Angeklagte zog den Einspruch zurück." (Ansgar Skriver „Gerechte Sühne oder Einschüchterung", Zeitschrift für Rechtspolitik, Nr. 2 in NJJ, 14. 11. 68). Aber während hier am ersten Verhandlungstag die Polizeizeugen zu der damaligen Demonstration vor dem griechischen Generalkonsulat vernommen wurden, demonstrierten mehrere hundert Studenten, die mich hierher geleitet hatten, weiter zum griechischen Generalkonsulat. Und wie ich von einem Journalisten hörte, stand in der Nacht vom Donnerstag voriger Woche etwa 30 mal die Ziffer „114" auf dem griechischen Generalkonsulat geschrieben — und unter jedem „114" der Name dessen, der sie geschrieben hatte.

Ich sehe darin nicht nur einen symbolischen Akt der Solidarität, sondern damit wird der Kampf gegen die politische Klassenjustiz konkret geführt. Sowohl die Herrschenden als auch wir wissen: bei der Verurteilung einzelner von uns geht es um die vielen, die

nicht vor Gericht stehen, die aber dasselbe wie der Angeklagte getan haben oder bereit sind, dasselbe zu tun. Der ideologische Anspruch der Justiz, alle Menschen gerecht und gleich zu behandeln, wird brüchig, und der politische Charakter der Justiz wird sichtbar, wenn die vielen durch ihr Handeln erneut beweisen,

daß der Angeklagte eben nur einer von vielen ist,
daß mit dem Angeklagten der Kampf gegen die Unterdrückung vor Gericht steht,
und daß sich dieser Kampf eben nicht verbieten läßt.

Die Justiz kann einzelne von uns ins Gefängnis stecken, aber sie findet ihre Grenzen daran, daß sie es nicht mit dem Mutwillen einzelner oder vieler zu tun hat, sondern daß unser Handeln seine objektiven Ursachen in den herrschenden Verhältnissen hat. Und nur eine Anklage ist wirklich berechtigt, nämlich die Anklage gegen die herrschenden Verhältnisse. Die bürgerliche Justiz, die das Produkt der bürgerlichen Revolution ist, soll die herrschenden Verhältnisse, das heißt, die bürgerliche Klassenherrschaft, vor ihren eigenen revolutionären Folgen schützen, aber

die Revolution läßt sich nicht verbieten!